

# Seminar Expert Suisse – Treuhand Suisse

## 02. Februar 2018 in Brig



# Seminar Expert Suisse – Treuhand Suisse

## 02. Februar 2018 in Brig



# TAGESORDNUNG SEMINAR

***Claudio Minnig***

Wissenschaftlicher MA

- Steuererklärung / Steuerpraxis
- AIA – Selbstanzeigen
- VSTax und Tell Tax

***Lidija Stalder***

Juristin, Rechtsdienst

- Rechtsprechung

***Beda Albrecht***

Dienstchef

- Steuervorlage 17 - SV17-VS
- Nationale Steuerthemen

# Steuererklärung 2017

Man sollte Träume nie aufgeben!





# Steuererklärung und Wegleitung 2017



## STEUERERKLÄRUNG 2017 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Die Steuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bis am:

## Wegleitung Steuererklärung 2017

Kantonale Steuerverwaltung

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Für Auskünfte

Kontaktadresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

**Zivilstand**  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

#### Steuerpflichtige Person (Partner 1)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Neue AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Hauptberuf: \_\_\_\_\_

Zuzugsdatum 2017: \_\_\_\_\_

Herkunft (Kanton/Land): \_\_\_\_\_

**Status:**  Lohnbezüger  Landwirt  Student  
 Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  
 Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: \_\_\_\_\_ Nr. UID: CHE- \_\_\_\_\_

#### Ehefrau/Ehemann (Partner 2)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Neue AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Hauptberuf: \_\_\_\_\_

Zuzugsdatum 2017: \_\_\_\_\_

Herkunft (Kanton/Land): \_\_\_\_\_

**Status:**  Lohnbezüger  Landwirt  Student  
 Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  
 Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: \_\_\_\_\_ Nr. UID: CHE- \_\_\_\_\_



### Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App „Tell Tax“ um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung / Belege per Internet ein
- Besuchen Sie die Homepage: <http://www.vs.ch/steuern> und insbesondere die Einschätzungshilfe online



# Steuererklärung 2017

## ▲ Geburts- und Adoptionszulagen

- Verbesserung der Lesbarkeit dieser Rubrik

### 5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

#### Persönliche Abzüge

- für unterhaltsberechtigte Kinder _____	→	2510	
- erhaltene Geburts- und Adoptionszulagen _____ (Abzug unter 2510) Fr.	→		

## ▲ Steuerwerte im Ausland gelegener Liegenschaften

- Steuerwert(Verkehrswert)

### LIEGENSCHAFTEN AUSSERHALB KANTON WALLIS

<sup>3</sup> Liegenschaften <b>Ausserkanton</b> al (Steuerwert) _____				
<sup>4</sup> Liegenschaften im <b>Ausland</b> (Steuerwert) _____				

# Steuererklärung 2017

## Steuerpflichtige welche die StE von Hand ausfüllen

- Zusammenfassung Wegleitung (PDF – Internetseite KSV)



2560	Prämien und Beiträge für Versicherungen und Sparzinsen	Lebens-, Unfall und Krankenversicherung, Sparzinsen	
		Ehepaar mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	6'000.-
		Andere Steuerpflichtige mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'000.-
		Pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person	1'090.-
2565a	Krankheitskosten	<b>Beilage ausfüllen</b> Kosten die 2% des Reineinkommens übersteigen (Bestätigungen beilegen).	
		Personen die sich in einem Altersheim befinden	40.- / Tag
		Abzug für Diabetiker ( <b>Bestätigung einreichen</b> )	2'500.-
2565b	Behinderungsbedingte Kosten	Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV und andere welche einen medizinischen Fragebogen einreichen ( <b>Verfügbar bei der KSV</b> )	
		Pauschalabzug Zöliakie, Zystische Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit	2'500.-
		Hilflosenentschädigung leichten Grades	2'500.-
		Hilflosenentschädigung mittleren Grades	5'000.-
		Hilflosenentschädigung schweren Grades	7'500.-
2566	Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen	Freie Quote bei einem Gesamteinkommen inkl. Ergänzungsleistungen und nach Abzug der Heinkosten (kein steuerbares Vermögen - Rubrik 4100)	5'250.-
2570	Zuwendungen an gemeinnützige CH-Institutionen	Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen die steuerbefreit sind	max. 20% des Reineinkommens
2570	Beiträge an politische Parteien	Zuwendungen an politische Parteien, die im Parteiregister eingetragen; in einem kantonalen Parlament vertreten und bei den letzten Wahlen mind. 3% der Stimmen erreicht haben ( <b>Wahlkampfkosten nicht abzugsfähig</b> )	max. 20'000.-
2580	Einkommen von Studenten und Lehrlingen	Der Abzug wird den Kindern in Berufsausbildung oder Studium gewährt ( <b>Situation 31.12. massgebend</b> )	7'430.-
2581	Kosten Aus- und Weiterbildung	Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung wenn: 1. Abschluss Sekundarschule II vorhanden 2. oder es sich nicht um Kosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II handelt	12'000.-
2590	Liegenschaftseinkommen ausserhalb des Kantons	<b>Gemäss Beilage 2</b>	
1010-1020	Kapitaleinkommen	Kapitaleinkommen aus Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und andere (Bestätigungen sind beizulegen) <b>Falls Sie keine Kapitaleinkommen erhalten haben kreuzen Sie "Nein" an.</b> <b>(Kapitaleinkommen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert)</b>	
2910 bis 2923	Liegenschaften im Wallis	Steuerwerte am 31.12. angeben	
3010+3020	Betriebliches Vermögen	Wert der Viehhabe gemäss Beilage Landwirtschaft und sämtliche Betriebsaktiven	
3100	Vermögensanteil an Gesellschaften/Gemeinschaften	Auf Basis der deponierten Buchhaltung ( <b>gemäss Fragebogen</b> )	
3200	Wertschriften & Kapitalanlagen	<b>Gemäss Beilage 3</b>	
3300	Anderes Vermögen	Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Schmuck etc. <b>(in der Regel 80% des Versicherungswertes am 31.12)</b>	
3400	Lebensversicherungen	Rückkaufswert ( <b>Bestätigung der Versicherung beilegen</b> )	
3600-3800	Schulden	Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden ( <b>Beilage 4</b> )	
3900	Sonderabzug	Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000 Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000	
4200-4300	Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland	Dient lediglich der Steuersatzbestimmung	

# Steuerpraxis 2017

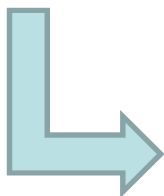
## ▲ Schuldzinse

- Penalty Banken *im Falle von Verkäufen*

**Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 26. September 2017**

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

**Rubrik 1720: Private Schuldzinse – Konsumkredite – Leasingzinse – Verzugszinse – Zinse/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.**



### 2. Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „**Strafzins-Zahlungen**“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- c) Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. **Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**



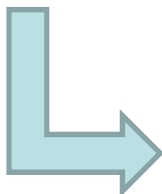
# Steuerpraxis 2017

## ▲ Landwirtschaft

- Weisung – Schäden Frühlingsfrost 2017 (Internetseite)

**NEWS** 16.05.2017 | KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Weisung KSV - Rückstellungen der Schäden des Frühlingsfrosts 2017



## Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



### Landwirtschaft – Durch den Frühlingsfrost 2017 verursachte Schäden – Steuerliche Sondermassnahmen

Der Frost Ende April 2017 hat einige landwirtschaftliche Betriebe besonders hart getroffen. Aufgrund dieser Ausnahmesituation hat der Grosse Rat verschiedene parlamentarische Vorstösse angenommen, die zur Umsetzung folgender Sondermassnahmen zugunsten der Landwirte führten:

# Steuerpraxis 2017

## ▲ Landwirtschaft Frostschäden

### • **Landwirtschaftsbetriebe mit Buchhaltung**

- Bildung von Rückstellungen für die Steuerperiode 2016 und 2017
- Rückstellung in der Höhe von 25% des Reingewinns
- Rückstellungen bis spätestens 2019 aufzulösen

### • **Landwirtschaftsbetriebe ohne Buchhaltung**

- Keine Rückstellungen möglich
- Obst- und Gemüsebau → Pauschal Aufwand von 30% bis 40% der Einnahmen

▲ Die höheren Einnahmen von 2016 werden als Basis für die Kosten 2017 akzeptiert

→ 2016 Umsatz 50'000.- Kosten 35% = 17'500.-

→ 2017 Umsatz 20'000.- Kosten akzeptiert wegen Frost 17'500.- anstelle von 7'000.-.

### • **Reben**

- Für bewirtschaftete Flächen ist der ganze Abzug (Pauschale pro m<sup>2</sup>) zuzulassen, auch wenn keine Einnahmen erzielt wurden

# Steuerpraxis 2017

- ▲ Aus- und Weiterbildungskosten (Verpflegung und Unterkunft)
  - **Weisung der KSV seit Einführung 2013**
    - Bisher: Ausgaben Verpflegung/Unterkunft nicht abzugsfähig

## Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



ANWENDBAR AB DER STEUERPERIODE 2013 (Änderung des StG)

### BERUFSORIENTIERTE AUSBILDUNGS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN (ART. 29 Bst. n)

Der Abzug ist auf die vom Steuerpflichtigen effektiv bezahlten Kosten begrenzt: Schulkosten, Bücher, Informatikmittel, Reisekosten.

Die Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Der Abzug ist auf einen Betrag von Fr. 12'000.- begrenzt.

- **Neu: Abzugsfähig wenn im direkten Zusammenhang mit der Aus-/Weiterbildung**

# Konfiskatorische Belastung Vermögenssteuer

## ▲ Vermögenssteuerbremse

- Einschätzungshilfe Internet - Berechnung Excel

## 4100 Steuerbares Reinvermögen

Rubrik 3500 minus Rubrik 4000

### Dokumente

- [Konfiskatorische Belastung der Vermögenssteuer – Weisung \(489 Kb\)](#)
- [Konfiskatorische Belastung der Vermögenssteuer – Verordnung vom 1.1.2012 \(7 Kb\)](#)
- [X Berechnen Konfiskatorische Steuer \(2012 - 2015\) \(47 Kb\)](#)
- [X Konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer\\_Berechnung ab 2016\\_deutsch.xls \(50 Kb\)](#)
- [Konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer\\_2016.pdf \(144 Kb\)](#)

**Bestimmung des konfiskatorischen Berechnung der Vermögenssteuer (ab 2016)**  
(Berechnung ohne Garantie - gültig ist die Veranlagungsverfügung!)

Steuerjahr  N°

Name, Vorname, Wohnort

**Voraussetzungen** Sitten, 30.01.2018

<p>1 Unbeschränkte Steuerpflicht</p> <p>2 Kantonale und kommunale Vermögenssteuern + kantonale und kommunale Steuern auf dem Nettovermögensertrag übersteigen 50% des Vermögensertrages</p> <p>3 Eine Mindestbesteuerung der Hälfte der Vermögenssteuer muss bestehen bleiben</p>	<p><b>Nur die gelbmarkierten Felder ausfüllen</b></p> <p>Nettoeinkommen aus Liegenschaften (kein Minuswert!) <input type="text"/></p> <p>Wertschriftenerträge (Beteiligungen zu 60%) (kein Minuswert!) <input type="text"/></p> <p>Aufwendungen Wertschriftenverwaltung (kein Minuswert!) <input type="text"/></p> <p>Einnahmen aus Erbschaft (kein Minuswert!) <input type="text"/></p> <p>Milderung der Doppelbesteuerung (40% Abzug angeben) <input type="text"/></p>
---	--

**Bestimmung der konfiskatorischen Belastung**

<p>Vermögenserträge</p> <table border="0"> <tr> <td>Liegenschaften im Wallis</td> <td>SFr.</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einkommen aus Erbschaften</td> <td>SFr.</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ertrag des investierten Eigenkapitals</td> <td>SFr.</td> <td>-</td> <td>#NV = Satz Ertrag</td> </tr> <tr> <td>Wertschriften (vor Abzug Dividendenprivileg)</td> <td>SFr.</td> <td>-</td> <td>investiertes Eigenkapital</td> </tr> <tr> <td><b>Total</b></td> <td>SFr.</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Satz Rechnung</p>	Liegenschaften im Wallis	SFr.	-		Einkommen aus Erbschaften	SFr.	-		Ertrag des investierten Eigenkapitals	SFr.	-	#NV = Satz Ertrag	Wertschriften (vor Abzug Dividendenprivileg)	SFr.	-	investiertes Eigenkapital	<b>Total</b>	SFr.	-		<p><b>Bestimmung des Geschäftsvermögens (nur falls Geschäftsvermögen vorhanden)</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Satz des investierten Eigenkapitals</td> <td>#NV</td> </tr> <tr> <td>Gewerbliche Liegenschaften</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Betriebsmaterial</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Weitere</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>/. Geschäftsschulden</td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table> <p><b>Netto Geschäftsvermögen</b> <input type="text" value="0"/></p>	Satz des investierten Eigenkapitals	#NV	Gewerbliche Liegenschaften	<input type="text"/>	Betriebsmaterial	<input type="text"/>	Weitere	<input type="text"/>	/. Geschäftsschulden	<input type="text"/>
Liegenschaften im Wallis	SFr.	-																													
Einkommen aus Erbschaften	SFr.	-																													
Ertrag des investierten Eigenkapitals	SFr.	-	#NV = Satz Ertrag																												
Wertschriften (vor Abzug Dividendenprivileg)	SFr.	-	investiertes Eigenkapital																												
<b>Total</b>	SFr.	-																													
Satz des investierten Eigenkapitals	#NV																														
Gewerbliche Liegenschaften	<input type="text"/>																														
Betriebsmaterial	<input type="text"/>																														
Weitere	<input type="text"/>																														
/. Geschäftsschulden	<input type="text"/>																														

Steuer auf dem Vermögensertrag (Kanton) (pro 100 Fr.) SFr. - x 0.0000% SFr. -



# Steuergesetz - Artikelbezeichnung

- ▲ Änderung im StG (redaktionell)
  - **Artikelbezeichnung** von Staatskanzlei geändert
    - Gesetz in der Internetversion geändert:  
<https://lex.vs.ch/frontend/versions/2125>

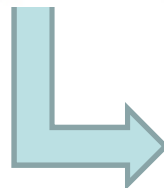
Steuergesetz  
(StG)

642.1

vom 10.03.1976 (Stand 01.01.2018)

- ▲ **Beispiel: Art. 5<sup>bis</sup> wurde ersetzt durch 5a**

Art. 5<sup>bis</sup> <sup>10</sup> Beginn und Ende der Steuerpflicht



Art. 5a \* Beginn und Ende der Steuerpflicht

# Kurzzeitige Unterbringung APH

- ▲ Kurzaufenthalt im Alters- und Pflegeheim
  - **Aktion für eine kurzzeitige Unterbringung im APH angelaufen zum Preis von Fr. 50.- pro Tag**
  - **Kein Steuerabzug möglich**
  - **Handelt sich nicht um Pflegekosten sondern um Lebensunterhalt**

## Kurzaufenthalt Im APH

Für eine sichere kurzzeitige Betreuung

### Worum geht es?

Die Unterbringung von einigen Wochen in einem Alters- und Pflegeheim

### Für wen?

Pflegebedürftige und auf die Hilfe anderer angewiesene betagte, zu Hause lebende Personen

### Wann?

- Nach einem Spitalaufenthalt, um die Rückkehr nach Hause sanft vorzubereiten
- Während der Abwesenheit der betreuenden Angehörigen (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)
- Zur Entlastung der Angehörigen

### Kosten?

50 Franken pro Tag (ähnlich wie für einen Spitalaufenthalt)  
Es wird keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt.

### Bedingung?

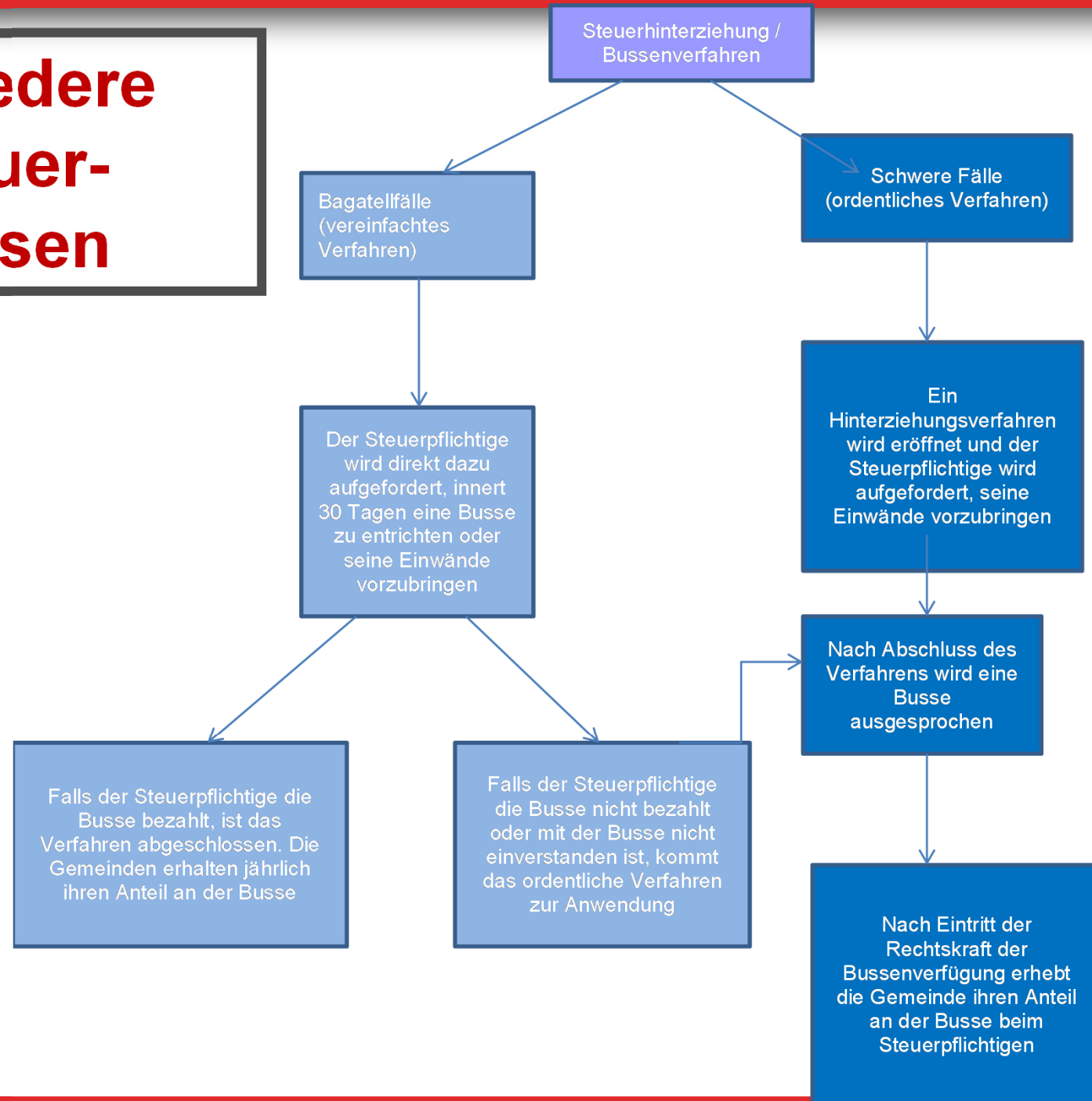
Die betagte Person kehrt nach dem Aufenthalt nach Hause zurück.

### Auskunft?

Vereinigung Walliser  
Alters- und Pflegeheime  
• [www.vwap.ch](http://www.vwap.ch)  
• 027 323 03 33

Sozial-medizinische  
Koordinationsstelle  
• [www.secoss-someko.ch](http://www.secoss-someko.ch)  
• 027 604 35 42

# Prozedere Steuerbussen



# Straflose Selbstenzeigen - Statistik

Periode	Anzahl Dossier	Total Einkommen	Total Vermögen	Kantonssteuern Einkommen	Kantonssteuern Vermögen
2010	67	6'479'594	50'652'585	518'368	607'831
2011	92	11'807'765	101'248'080	944'621	1'214'977
2012	88	5'646'808	71'681'876	451'745	1'612'842
2013	129	13'692'034	118'124'725	1'095'363	2'657'806
2014	324	21'454'841	160'256'163	1'716'387	3'605'763
2015	143	6'066'391	105'650'086	485'311	2'377'126
2016	249	21'910'721	230'320'471	1'752'858	5'182'211
2017*	480	37'000'000	510'000'000	2'960'000	11'475'000
<b>TOTAL</b>	<b>1'572</b>	<b>124'058'154</b>	<b>1'347'933'986</b>	<b>9'924'653</b>	<b>28'733'556</b>





# Straflose Selbstenzeigen - Änderung

## ▲ Straflose Selbstanzeigen

- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen → alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert → Steuergerechtigkeit!

### 10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Ich mache eine Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren



#### Straflose Selbstanzeige: Praxisanweisungen betreffend Nachsteuern und Steuerberechnung ERGÄNZUNG ZU DER WEISUNG DER KSV VOM 1.3.2014

Was die kommunalen und kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern angeht, richten sich die Nachsteuern nach einer erfolgten straflosen Selbstanzeige nach dem folgenden Grundsatz:

##### Kantons- und Gemeindesteuern

Falls das nicht deklarierte Vermögen weniger als ... die Nachsteuer auf das Vermögen und auf die Vermögenserträge für die laufende ... abgelaufenen Steuerperioden in Anwendung der folgenden Tabelle erhoben

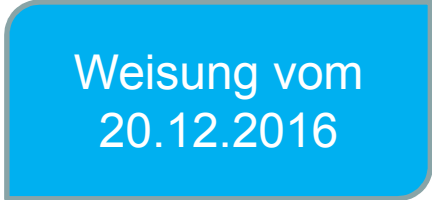
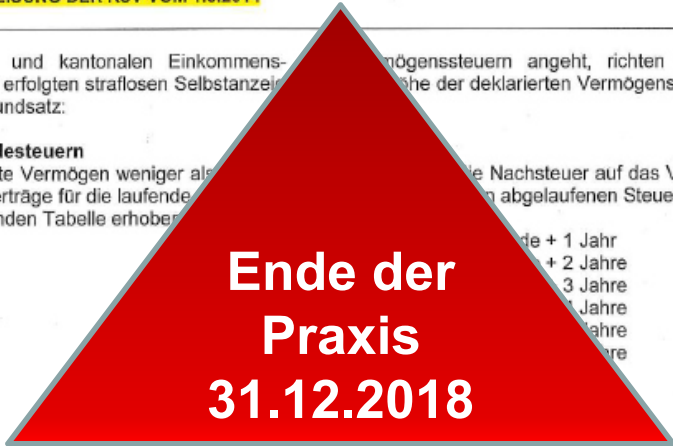
- bis zu CHF 100'000 ... + 1 Jahr
- bis zu CHF 200'000 ... + 2 Jahre
- bis zu CHF 300'000 ... + 3 Jahre
- bis zu CHF 400'000 ... + 4 Jahre
- bis zu CHF 500'000 ... + 5 Jahre
- ab CHF 501'000 ... + 6 Jahre

##### Direkte Bundessteuer

- bis zu CHF 50'000
- ab CHF 51'000

#### Folgende Vermögenselemente werden von dieser Praxisanweisung erfasst:

Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen - Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen bei Geldinstituten wie zum Beispiel Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto - Edelmetalle - liquide Mittel - Kunstwerke - Sammlungsstücke - Schmuck - Lebensversicherungen mit Rückkaufswert - ertragslose bewegliche Sachen - nichtkотиerte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.



# Automatischer Informationsaustausch AIA



# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Bewertung der ausländischen Liegenschaften - Formelwert*

- Für die Bestimmung des Steuerwertes einer ausländischen Liegenschaft ist deren Verkehrswert (Marktwert) massgebend. Vorliegender Vorschlag ist dem Resultat einer Umfrage in den anderen Kantonen entsprungen.
- Der Wert der Liegenschaft im Ausland wird in den allermeisten Fällen mittels Bestätigung nachgewiesen
- Bewertungsvorschlag:
  - Wert der Liegenschaft im Ausland x 1.5 x Umrechnungskurs = **Steuerwert CH**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ Besteuerung des Eigenmietwerts - Formelwert

- Italien / Spanien / Portugal und andere Länder:
  - **Steuerwert CH x 3% = Eigenmietwert netto**
- Ein von einem Land kommunizierter Eigenmietwert kann angewendet werden, wenn dieser nicht gross vom Formelwert abweicht
- Umrechnungskurs Euro für 2016/2017 beträgt: 1.09 CHF
- Wir berechnen für alle Jahre einer Selbstanzeige denselben Kurs

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ Beispiel Italien

- Bestimmung des Steuerwertes für Italien auf Basis der «Rendita catastale» gemäss nachstehendem Link:

CALCOLO VALORE CATASTALE IMMOBILI  
( Fabbricati e Terreni )

Categoria catastale:  
A/4 - Abitazioni di tipo popolare

Data di riferimento: 25 Gennaio 2018 oggi

Rendita catastale € 271,14 (cerca online)

Abitazione principale:

Calcola

A/4 - Abitazioni di tipo popolare

Rendita catastale rivalutata al 5%	€ 284,70
Moltiplicatore catastale	120
Valore catastale immobile	€ 34.163,64
10% del valore catastale	€ 3.416,36

Häkchen  
rausnehmen

- <https://www.avvocatoandreani.it/servizi/calcolo-valore-catastale-immobili-asse-ereditario.php>



# Automatischer Informationsaustausch AIA

## Italien

FORMULAR FÜR SELBSTANZEIGEN MIT LIEGENSCHAFTEN IM AUSLAND						
LAUFENDE STEUERPERIODE		2016				
STEUERPFLICHTIGER						
NAME		VORNAME				
GEMEINDE		STPFL. NR				
OBJEKTE DER SELBSTANZEIGE						
<b>1. Immeuble</b>						
LAND	Objekt 1	Objekt 2		Objekt 3		
ORT						
HERKUNFT	<input type="checkbox"/>	<i>Kauf</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Bau</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Erbschaft</i>
EIGENTÜMER SEIT						1990
VERKEHRS-/STEUERWERT*	EUR		Fr.		Fr.	EUR 34'164
UMRECHNUNG	x 1.5 x 1.09	CHF	CHF -	CHF -		CHF 55'858
*Bei fehlendem Verkehrswert eine Bestätigung der Situationsgemeinde (Kataster)						
TYP	<input type="checkbox"/>	<i>Wohnung</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Einfamilienhaus</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Andere (Bezeichnung)</i>
ZIMMER						
JÄHRLICHER EIGENMIETWERT NETTO	3%	CHF -		CHF -		CHF 1'675.74
MIETEINNAHMEN		CHF -		CHF -		CHF -
SCHULDEN	CHF -		SCHULDZINSEN	Fr.	CHF -	Bankbelege beilegen



# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Unterhaltskosten*

- Sollte ein Steuerpflichtiger in einem Jahr effektive Unterhaltskosten geltend machen, welche den Mietwert / Mieteinnahmen übersteigen, wird für diese Periode keine Nachbesteuerung vorgenommen

## ▲ *Nachsteuern*

- Für Selbstanzeigen, welche im Jahr 2017 oder 2018 eintreffen, wird die Nachsteuer rückwirkend bis **2008** erhoben.

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Ergänzende Informationen*

- Die letzte Frist zur Einreichung einer Selbstanzeige (**für im Ausland gelegene Vermögenswerte**) ist der 30. September 2018
- Nach dieser Frist bei Aufdeckung von nicht deklarierten Liegenschaften oder Konten (infolge des AIA) unterliegt der Steuerpflichtige einem Steuerhinterziehungsverfahren und der verschiedenen Nachsteuerforderungen
- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen, alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert Steuergerechtigkeit!

# VSTax 2017 / Tell Tax



**Benutzerfreundlich für Alle!**



**Überblick  
Was gibt's Neues?  
Tell Tax**

# VSTax 2017 / Tell Tax

- ▲ Gesetzliche Neuerungen
- ▲ VSTax Anpassungen / Änderungen gegenüber Steuerperiode 2016 / Verbesserungen
- ▲ Tell Tax
- ▲ Zusammenspiel Tell Tax  $\leftrightarrow$  VSTax
- ▲ Diverses

# Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▲ Versand der Steuererklärung ohne Unterschrift ist jetzt möglich (Pressemitteilung 01.02.2018)
- ▲ Bisherige Systeme bleiben weiterhin möglich
- ▲ **Voraussetzung:** → alle Dokumente müssen in digitaler Form dem VSTax beigelegt werden:
  - PDF Dokumente importieren (wie bisher)
  - Oder via Tell Tax importieren



# Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▲ Nach dem ersten Versand ohne Unterschrift bleiben **10 Tage** Zeit Korrekturen vorzunehmen (bis max. 9 mal), danach gilt die Steuererklärung als eingereicht
- ▲ Einreichdatum entspricht dem Datum des ersten Versandes
- ▲ VSTax Passwörter werden nicht per Email / Telefon kommuniziert. Eine **Kopie** des Infoblattes der Steuererklärung mit Passwort wird **per A-Post dem Steuerpflichtigen** zugeschickt, falls er das Passwort vergessen oder verlegt hat!

# VSTax Anpassungen 2017

- ▲ Test auf IBAN Nr. (wenn Schulden oder WV vorhanden, muss eine IBAN Nr. da sein und umgekehrt)
- ▲ Neues Fernwartungstool für die KSV (Bomgar)
- ▲ Angepasstes Layout (bei Tabellen)
- ▲ Wertschriften: PDF können neu auch via Assistent eingefügt werden
- ▲ Verbesserung des Imports des eSteuerauszuges
- ▲ Anpassen der Beleg-Kategorien im VSTax und Tell Tax
- ▲ Mouse-over PDF Vorschau bei den Belegen
- ▲ Export der PDF Belege via Menü « Beilagen » möglich
- ▲ Link zur Info für die straflose Selbstanzeige

VSTax 2017 - Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19, Sion.vstax17

Beilagen

110%

**STEUERERKLÄRUNG 2017**  
für natürliche Personen

Die Steuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bis am: 31.03.2018

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: 19 Steuerpflichtigen-Nr.: 125.001.333.66 170 Gemeinde: Sion

SELBSTÄNDIG Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19 Sonderstra. 5 1951 Sion

Telefonnummer: E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

Für Auskünfte Generelle Vertreter-Angaben

Kontaktadresse: Master of Desaster Telefonnummer: 027 321 16 74 E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017**

Zivilstand  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

**Steuerpflichtige Person (Partner 1)**  
Name: Minim 19 Test neu oU A 6 Vorname: Minimum 19  
Geburtsdatum: 13.04.1976  
Neue AHV-Nr.: 756.1000.1000.13  
Hauptberuf:  
Zuzugsdatum 2017: TT.MM.JJJJ  
Herkunft (Kanton/Land):

**Ehefrau/Ehemann (Partner 2)**  
Name: Vorname:  
Geburtsdatum:  
Neue AHV-Nr.:  
Hauptberuf:  
Zuzugsdatum 2017:  
Herkunft (Kanton/Land):

Status:  Lohnbezüger  Landwirt  Student  Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  Selbstständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: Nr. UID: CHE

**Familienlasten**

a) Kinder für deren Unterhalt der Steuerpflichtige vorwiegend aufkommen muss

Gemeinsamer Haushalt Ja/Nein	Name und Vorname	Geburtsdatum	Lehrbetrieb oder Bildungsstätte	Abschlussdatum	Unterhaltsbeiträge bezahlt oder erhalten?	Sorgerecht?	Alternierende Obhut?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner?
<input checked="" type="checkbox"/>	Name Vorname	07.10.03	asdfsdf	31.12.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	asdfsdf asdfsdf	10.09.98	asdf	31.10.18	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		TT.MM.JJ		TT.MM.JJ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		TT.MM.JJ		TT.MM.JJ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		TT.MM.JJ		TT.MM.JJ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eltern: getrennt / geschieden / Konkubinat

Konkubinatspartner mit:	Name und Vorname	Geburtsdatum	Steuerpflichtigen-Nr. VS	AHV-Nummer
<input checked="" type="checkbox"/>	ASDFASDF	ASDFASDF	01.01.70	

b) Unterstützungsbeträge vom Steuerpflichtigen unterhaltene Personen (Belege sind beizulegen)

Gemeinsamer Haushalt Ja/Nein	Name und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad	Wohnort/Adresse	Unterstützungsbetrag
<input type="checkbox"/>		TT.MM.JJ			
<input type="checkbox"/>		TT.MM.JJ			

Besondere Bemerkungen

Beilagen zur Steuererklärung

Ziehen sie PDF- oder Bild-Dateien, die Sie als Beilage zur Steuererklärung hinzufügen möchten, in diesen Bereich.

Nettolohn  
test 2 (test2-20170926082913.pdf)  
test 3 (test3-20170926082943.pdf)  
bild 2 (bild2-20170926085033.pdf)  
einkomm (einkomm-20170926084417.pdf)  
test 1 (test1-201709260841.pdf)

Renten, Pensionen und Erben  
test 4 (test4-201709260841.pdf)  
hfrhkn (hfrhkn-201709260841.pdf)  
renten (renten-201709260841.pdf)

Effektive Liegenschafts- und  
lieg (lieg-201709260841.pdf)

Weitere Abzüge  
bild (bild-201709260841.pdf)

Wertschriftenverzeichnis  
et (et-201709260839.pdf)

Sonstige Vermögenswerte  
schulden (schulden-201709260841.pdf)

Kapitalabfindung  
test 1 (test1-201709260841.pdf)

Beilagen

Erste Seite der Belege als Vorschau bei Mous-Over sichtbar.

Import der Tell Tax Belege via diesen Button starten

Belege können via Menü «Beilagen» exportiert werden (Gilt auch für Tell Tax Beilagen)

# Anpassungen 2017 - Startseite

VSTax 2017 0.3.0

Steuererklärungen 2017

DEUTSCH

- Anleitung...
- Wegleitung...
- Weitere Informationen
- Kontakt
- Startrichtlinien...
- Einschätzungshilfe...
- Strafblose Selbstanzeige ...
- VSTax Support (Fernwa...)

Beenden

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

VSTax

## SUPPORT-PORTAL | VSTAX

Sitzungsschlüssel

Copyright © 2002-2017 Bomgar Corporation. Ein Weitervertrieb ist nicht zulässig. Alle Rechte vorbehalten.

Bomgar - Sichere Remote-Steuerung

- Anleitung
- Wegleitung
- Weitere Informationen (Links)
- Kontakt (via VSTax Seite)
- Startrichtlinien (News)
- Link auf die Einschätzungshilfe
- Link auf die Weisung für die Selbstanzeige
- VSTax Support Seite für das Fernwartungstool

# Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen

Fügen Sie eine Datei hinzu

Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZHmitUSARückbehalt.pdf

Beschreiben Sie diese Beilage

Kurzbeschreibung: eSteuerauszug

Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung

Zuordnung:

- Einkommen
- Abzüge
- Vermögen
- Sonstiges

Sie haben noch keine Zuordnung gewählt. Bitte wählen Sie aus der Liste.

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen

Fügen Sie eine Datei hinzu

Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZHmitUSARückbehalt.pdf

Beschreiben Sie diese Beilage

Kurzbeschreibung: eSteuerauszug

Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung

Zuordnung:

- Abzüge
- Krankheits- und Heilungskosten
- Spenden (inkl. polit. Parteien)
- Schuldzinsen
- Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten
- Berufsauslagen Lohnbezüger
- Kinderabzüge
- Säule 3a
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Weitere Abzüge

Sie haben noch keine Zuordnung gewählt. Bitte wählen Sie aus der Liste.

VSTax

Abbrechen NEUER BELEG Speichern

Seite 1

Titel

Beleg-Titel hier eingeben

Steuerjahr

2017

Kategorie

- Einkommen
- Abzüge
- Vermögen
- Sonstiges

Tell Tax

Abbrechen NEUER BELEG Speichern

2017

Kategorie

- Einkommen
- Abzüge
- Krankheits- und Heilungskosten
- Spenden (inkl. Polit. Parteien)
- Schuldzinsen
- Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten
- Berufsauslagen Lohnbezüger
- Kinderabzüge
- Säule 3a
- Aus- und Weiterbildungskosten

# Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch

Versand per Internet  
ohne Unterschrift  
(ausser für Selbst-  
ständige)

Versand per Internet  
wenn noch Belege auf  
Papier vorhanden sind.

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter



# Versand per Internet mit Quittung und Papier 1

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**


Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter


# Versand per Internet mit Quittung und Papier 2

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Übermittlung** > Übermittlungsprotokoll > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:




Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren.  
Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben.  
Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 3


VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Übermittlung** > Übermittlungsprotokoll > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:

[Übermittle Beilage 9 von 18...](#)



Sie müssen Sich mit Ihrem Passwort authentifizieren.  
Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben.  
Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 4

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Übermittlung > **Übermittlungsprotokoll** > Abschluss

Die Daten der Steuererklärung wurden übermittelt.

**Übermittlungsprotokoll drucken**

- Drucken Sie das Übermittlungsprotokoll
- Unterschreiben Sie das Übermittlungsprotokoll
- Reichen Sie das Übermittlungsprotokoll und die Belege gemeinsam ein.

Diese unterschriebenen Bestätigungen müssen zusammen mit den verbleibenden Papier-Belegen auf dem Postweg an die entsprechende Gemeindeverwaltung gesendet werden. Dadurch kann die Gemeinde Ihren Versand im Informatiksystem der Steuerverwaltung registrieren.

Ausgabe in PDF-Datei

Abbrechen Zurück Übermittlungsprotokoll drucken...

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 5

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Übermittlung > Übermittlungsprotokoll > **Abschluss**

**Vielen Dank.**

Vielen Dank, dass Sie VSTax zum Ausfüllen und Versenden Ihrer Steuererklärung verwendet haben.  
Die Übermittlung Ihrer Steuererklärung ist nun abgeschlossen.

Vergessen Sie nicht, das Übermittlungsprotokoll zu drucken, zu unterschreiben  
und mit noch nicht eingescannten Belegen an die Verwaltung Ihrer Gemeinde zu senden.

Option

Steuerberechnung drucken...

Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.

**Sie finden diese auch als PDF-Datei in:**  
C:\Users\dankoe\Documents\VSTax\VSTax2017\Test MCR 1.0.2 Version 3 Minimum, Sion2\_2017.pdf

Die Steuererklärung abschliessen

Abbrechen Zurück Fertigstellen

# Versand per Internet ohne Unterschrift 1

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter



# Versand per Internet ohne Unterschrift 2

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Bestätigung** > Übermittlung > Abschluss

**Bitte beantworten Sie hierzu noch die folgenden Fragen:**

Meine E-Mail-Adresse ist korrekt:

Wer ist der Eigentümer dieser Steuererklärung?


Es handelt sich um meine persönliche Steuererklärung.

Es handelt sich um eine Steuererklärung eines Dritten, den ich persönlich informiert habe.


# Versand per Internet ohne Unterschrift 3

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > **Übermittlung** > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.


Passwort:

 Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren. Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben. Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet ohne Unterschrift 4


VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > **Übermittlung** > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:

[Übermittle Beilage 13 von 18...](#)



Sie müssen Sich mit Ihrem Passwort authentifizieren.  
Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben.  
Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet ohne Unterschrift 5


VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > Übermittlung > **Abschluss**

**Vielen Dank.**

Vielen Dank, dass Sie VSTax zum Ausfüllen und Versenden Ihrer Steuererklärung verwendet haben.  
Die Übermittlung Ihrer Steuererklärung ist nun abgeschlossen.

Vergessen Sie nicht, das Übermittlungsprotokoll zu drucken, zu unterschreiben  
und mit noch nicht eingescannten Belegen an die Verwaltung Ihrer Gemeinde zu senden.



Option

Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.      Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.


**Sie finden diese auch als PDF-Datei in:**  
C:\Users\dankoe\Documents\VSTax\VSTax2017\Test MCR 1.0.2 Version 4 Minimum, Sion\_2017.pdf

Die Steuererklärung abschliessen

# Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

- Protokoll ohne Unterschrift: keine Unterschriftsfelder und Text in rot, sowie keine Kästchen für Belege per Internet

Sion, 12. Januar 2018  
Gemeinde: Sion



Referenznummer: 125.001.330.64 170

Sonderstra. 5  
1951 Sion

**VSTax 2017**  
Übertragungsprotokoll: **Steuererklärung 2017**

Belege via Internet:  Ja  Nein

**SELBSTÄNDIG**  
Dossinummer : 19  
AHV-Nummer : 756.1000.1000.13  
Datum des Internetversands : 12.01.2018  
Nummer der Übermittlung : 1

IBAN : CH68 0029 4294 1420 2186 0  
Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen,  
(wenn nicht per Internet verschickt)

	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r	
	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen
<b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b>				
Selbständige Erwerbstätigkeit	100a	100	500	
./ nicht verrechnete Verluste	110a	110		
./ pers. AHV-Beiträge	120a	120		

Vermögen in einem anderen Kanton	4300		
Vermögen im Ausland	4300		
Gesamt zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4400	104'226	

**7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN**


Steuerpflichtige:  Nein  2. Säule  3. Säule  Andere Zahlungsdatum: 1010

Ehefrau / Partner:  Nein  2. Säule  3. Säule  Andere Zahlungsdatum: 1020

Ort und Datum: Sion, 12. Januar 2018 Unterschrift des Steuerpflichtigen: \_\_\_\_\_ Unterschrift Ehefrau / Partner: \_\_\_\_\_

125.001.330.64 19  
Minimum 19 Test neu e-di 2 Minimum 19, Sion VSTax 2017 - Version 0.3.0  
12. Januar 2018 11:12  
Seite 2 von 3

Sion, 12. Januar 2018  
Gemeinde: Sion



Referenznummer: 125.001.333.23 170

Sonderstra. 5  
1951 Sion

**STax 2017**  
Übertragungsprotokoll: **Steuererklärung 2017**

Versand **ohne** Unterschrift – Kopie für den Steuerpflichtigen

**SELBSTÄNDIG**  
Dossinummer : 19  
AHV-Nummer : 756.1000.1000.13  
Datum Internetversand : 12.01.2018  
Nummer der Übermittlung : 1

IBAN : CH68 0029 4294 1420 2186 0

	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r	
	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen
<b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b>				
Selbständige Erwerbstätigkeit	100a	100	500	
./ nicht verrechnete Verluste	110a	110		
./ pers. AHV-Beiträge	120a	120		

Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900)	4000	60'000	
Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4100	104'226	
Vermögen in einem anderen Kanton	4200		
Vermögen im Ausland	4300		
Gesamt zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4400	104'226	

**7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN**

Steuerpflichtiger:  Nein  2. Säule  3. Säule  Andere Zahlungsdatum: 1010

Ehefrau / Partner:  Nein  2. Säule  3. Säule  Andere Zahlungsdatum: 1020

➔ Unterschiede: Links, e-DI (Gemeinde **muss** den Eingang erfassen),  
Rechts ohne Unterschrift (Die Gemeinde erfasst **nichts**)

## Tell Tax

- ▲ Erste Version veröffentlicht im Juni 2017 für die Steuerperiode 2016
- ▲ Steuerpflichtige können während dem ganzen Jahr die Belege scannen und beim Ausfüllen im VSTax importieren
- ▲ Gratis für die Steuerpflichtigen
- ▲ Qualität der Fotos wurde stark verbessert
- ▲ Treuhandmodus hinzugefügt: Erteilen von Berechtigungen an Dritte (durch Eingabe der Emailadresse des Treuhänders = sein Tell Tax Benutzername). KSV arbeitet an einer Lösung für die Verwaltung der Kontos der Treuhänder damit auch allgemeine Emailkontos von Treuhändern angegeben werden können (z.B info@treu.ch)

# Tell Tax



**MEINE BELEGE**

MEINE BELEGE    BENUTZER    EINSTELLUNGEN

Belege durchsuchen

**2017**

eff 16 04.07.17 419.75  
10.01.2018

apo 11 21.12.17 84.10  
03.01.2018

apo 12 24.12.17 81.70  
03.01.2018

apo 13 04.11.17 208.85  
03.01.2018

eff 15 07.12.17 448.75  
07.12.2017

Drehen    Zuschneiden    Abbrechen

Communauté: Bion

No. de référence: 124 001 937 94 170

Proforma de taxonomie: Déclaration 2017

Proforma de taxonomie:  Oui  Non

No. de bilan: 168 Total des cotis: 0

COM: 4 (exercice) : 02/01/2017 à 31/12/2017

Nombre de lignes: 1

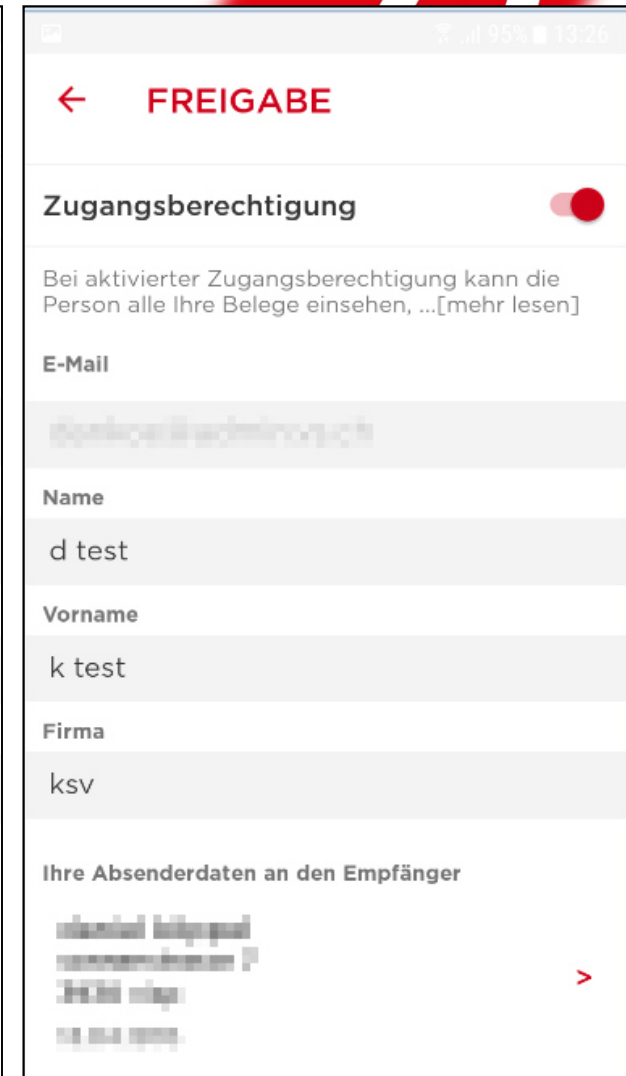
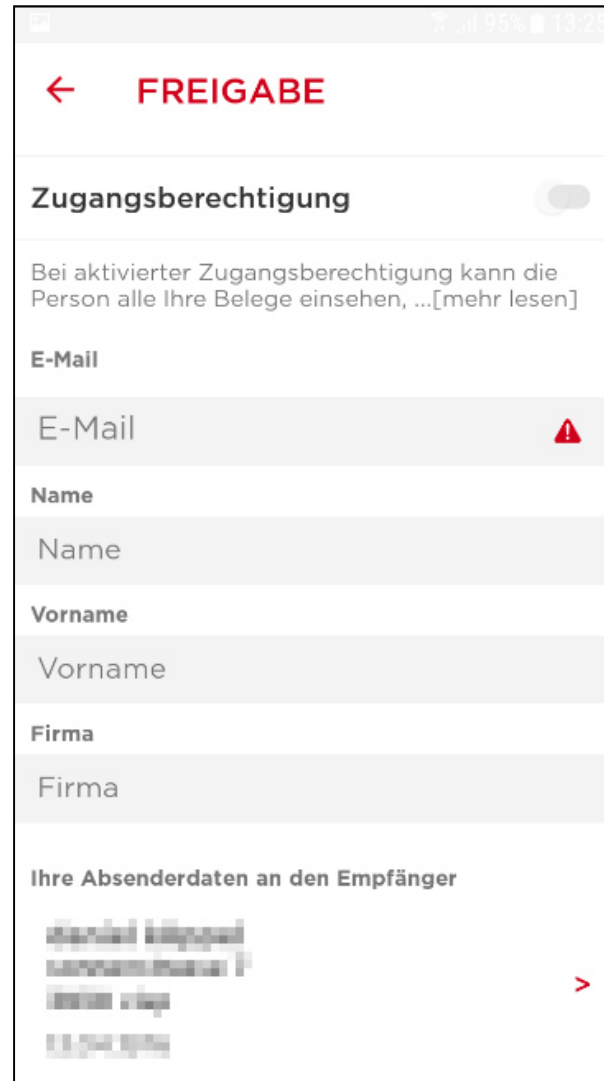
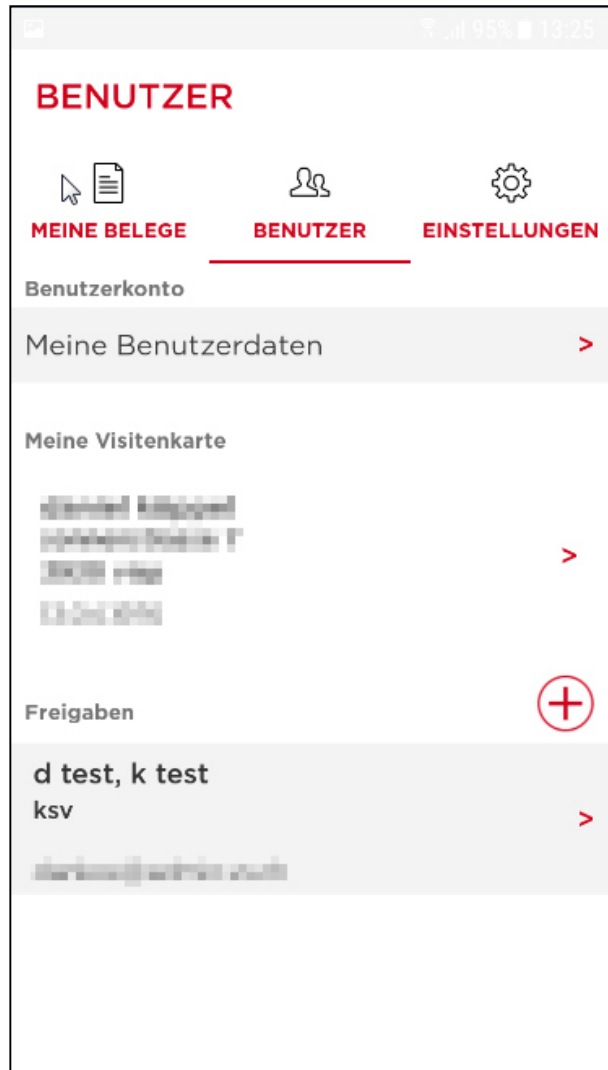
ISAH: 01 07 0376 7000 2000 5201 3

Désignation des opérations	Comptes d'actifs		Comptes de passifs	
	Montants	Lignes	Montants	Lignes
<b>1. BIENS MOBILIERS - D. 0. BIENS</b>				
1000 Actifs indépendants	100	100	100	100
1100 à l'égard des entreprises non adossées	1100	1100	1100	1100
1110 à l'égard des entreprises adossées	1110	1110	1110	1110
1120 à l'égard des entreprises adossées	1120	1120	1120	1120
1130 à l'égard des entreprises adossées	1130	1130	1130	1130
1140 à l'égard des entreprises adossées	1140	1140	1140	1140
1150 à l'égard des entreprises adossées	1150	1150	1150	1150
1160 à l'égard des entreprises adossées	1160	1160	1160	1160
1170 à l'égard des entreprises adossées	1170	1170	1170	1170
1180 à l'égard des entreprises adossées	1180	1180	1180	1180
1190 à l'égard des entreprises adossées	1190	1190	1190	1190
1200 à l'égard des entreprises adossées	1200	1200	1200	1200
1210 à l'égard des entreprises adossées	1210	1210	1210	1210
1220 à l'égard des entreprises adossées	1220	1220	1220	1220
1230 à l'égard des entreprises adossées	1230	1230	1230	1230
1240 à l'égard des entreprises adossées	1240	1240	1240	1240
1250 à l'égard des entreprises adossées	1250	1250	1250	1250
1260 à l'égard des entreprises adossées	1260	1260	1260	1260
1270 à l'égard des entreprises adossées	1270	1270	1270	1270
1280 à l'égard des entreprises adossées	1280	1280	1280	1280
1290 à l'égard des entreprises adossées	1290	1290	1290	1290
1300 à l'égard des entreprises adossées	1300	1300	1300	1300
1310 à l'égard des entreprises adossées	1310	1310	1310	1310
1320 à l'égard des entreprises adossées	1320	1320	1320	1320
1330 à l'égard des entreprises adossées	1330	1330	1330	1330
1340 à l'égard des entreprises adossées	1340	1340	1340	1340
1350 à l'égard des entreprises adossées	1350	1350	1350	1350
1360 à l'égard des entreprises adossées	1360	1360	1360	1360
1370 à l'égard des entreprises adossées	1370	1370	1370	1370
1380 à l'égard des entreprises adossées	1380	1380	1380	1380
1390 à l'égard des entreprises adossées	1390	1390	1390	1390
1400 à l'égard des entreprises adossées	1400	1400	1400	1400
1410 à l'égard des entreprises adossées	1410	1410	1410	1410
1420 à l'égard des entreprises adossées	1420	1420	1420	1420
1430 à l'égard des entreprises adossées	1430	1430	1430	1430
1440 à l'égard des entreprises adossées	1440	1440	1440	1440
1450 à l'égard des entreprises adossées	1450	1450	1450	1450
1460 à l'égard des entreprises adossées	1460	1460	1460	1460
1470 à l'égard des entreprises adossées	1470	1470	1470	1470
1480 à l'égard des entreprises adossées	1480	1480	1480	1480
1490 à l'égard des entreprises adossées	1490	1490	1490	1490
1500 à l'égard des entreprises adossées	1500	1500	1500	1500
1510 à l'égard des entreprises adossées	1510	1510	1510	1510
1520 à l'égard des entreprises adossées	1520	1520	1520	1520
1530 à l'égard des entreprises adossées	1530	1530	1530	1530
1540 à l'égard des entreprises adossées	1540	1540	1540	1540
1550 à l'égard des entreprises adossées	1550	1550	1550	1550
1560 à l'égard des entreprises adossées	1560	1560	1560	1560
1570 à l'égard des entreprises adossées	1570	1570	1570	1570
1580 à l'égard des entreprises adossées	1580	1580	1580	1580
1590 à l'égard des entreprises adossées	1590	1590	1590	1590
1600 à l'égard des entreprises adossées	1600	1600	1600	1600
1610 à l'égard des entreprises adossées	1610	1610	1610	1610
1620 à l'égard des entreprises adossées	1620	1620	1620	1620
1630 à l'égard des entreprises adossées	1630	1630	1630	1630
1640 à l'égard des entreprises adossées	1640	1640	1640	1640
1650 à l'égard des entreprises adossées	1650	1650	1650	1650
1660 à l'égard des entreprises adossées	1660	1660	1660	1660
1670 à l'égard des entreprises adossées	1670	1670	1670	1670
1680 à l'égard des entreprises adossées	1680	1680	1680	1680
1690 à l'égard des entreprises adossées	1690	1690	1690	1690
1700 à l'égard des entreprises adossées	1700	1700	1700	1700
1710 à l'égard des entreprises adossées	1710	1710	1710	1710
1720 à l'égard des entreprises adossées	1720	1720	1720	1720
1730 à l'égard des entreprises adossées	1730	1730	1730	1730
1740 à l'égard des entreprises adossées	1740	1740	1740	1740
1750 à l'égard des entreprises adossées	1750	1750	1750	1750
1760 à l'égard des entreprises adossées	1760	1760	1760	1760
1770 à l'égard des entreprises adossées	1770	1770	1770	1770
1780 à l'égard des entreprises adossées	1780	1780	1780	1780
1790 à l'égard des entreprises adossées	1790	1790	1790	1790
1800 à l'égard des entreprises adossées	1800	1800	1800	1800
1810 à l'égard des entreprises adossées	1810	1810	1810	1810
1820 à l'égard des entreprises adossées	1820	1820	1820	1820
1830 à l'égard des entreprises adossées	1830	1830	1830	1830
1840 à l'égard des entreprises adossées	1840	1840	1840	1840
1850 à l'égard des entreprises adossées	1850	1850	1850	1850
1860 à l'égard des entreprises adossées	1860	1860	1860	1860
1870 à l'égard des entreprises adossées	1870	1870	1870	1870
1880 à l'égard des entreprises adossées	1880	1880	1880	1880
1890 à l'égard des entreprises adossées	1890	1890	1890	1890
1900 à l'égard des entreprises adossées	1900	1900	1900	1900
1910 à l'égard des entreprises adossées	1910	1910	1910	1910
1920 à l'égard des entreprises adossées	1920	1920	1920	1920
1930 à l'égard des entreprises adossées	1930	1930	1930	1930
1940 à l'égard des entreprises adossées	1940	1940	1940	1940
1950 à l'égard des entreprises adossées	1950	1950	1950	1950
1960 à l'égard des entreprises adossées	1960	1960	1960	1960
1970 à l'égard des entreprises adossées	1970	1970	1970	1970
1980 à l'égard des entreprises adossées	1980	1980	1980	1980
1990 à l'égard des entreprises adossées	1990	1990	1990	1990
2000 à l'égard des entreprises adossées	2000	2000	2000	2000
2010 à l'égard des entreprises adossées	2010	2010	2010	2010
2020 à l'égard des entreprises adossées	2020	2020	2020	2020
2030 à l'égard des entreprises adossées	2030	2030	2030	2030
2040 à l'égard des entreprises adossées	2040	2040	2040	2040
2050 à l'égard des entreprises adossées	2050	2050	2050	2050
2060 à l'égard des entreprises adossées	2060	2060	2060	2060
2070 à l'égard des entreprises adossées	2070	2070	2070	2070
2080 à l'égard des entreprises adossées	2080	2080	2080	2080
2090 à l'égard des entreprises adossées	2090	2090	2090	2090
2100 à l'égard des entreprises adossées	2100	2100	2100	2100
2110 à l'égard des entreprises adossées	2110	2110	2110	2110
2120 à l'égard des entreprises adossées	2120	2120	2120	2120
2130 à l'égard des entreprises adossées	2130	2130	2130	2130
2140 à l'égard des entreprises adossées	2140	2140	2140	2140
2150 à l'égard des entreprises adossées	2150	2150	2150	2150
2160 à l'égard des entreprises adossées	2160	2160	2160	2160
2170 à l'égard des entreprises adossées	2170	2170	2170	2170
2180 à l'égard des entreprises adossées	2180	2180	2180	2180
2190 à l'égard des entreprises adossées	2190	2190	2190	2190
2200 à l'égard des entreprises adossées	2200	2200	2200	2200
2210 à l'égard des entreprises adossées	2210	2210	2210	2210
2220 à l'égard des entreprises adossées	2220	2220	2220	2220
2230 à l'égard des entreprises adossées	2230	2230	2230	2230
2240 à l'égard des entreprises adossées	2240	2240	2240	2240
2250 à l'égard des entreprises adossées	2250	2250	2250	2250
2260 à l'égard des entreprises adossées	2260	2260	2260	2260
2270 à l'égard des entreprises adossées	2270	2270	2270	2270
2280 à l'égard des entreprises adossées	2280	2280	2280	2280
2290 à l'égard des entreprises adossées	2290	2290	2290	2290
2300 à l'égard des entreprises adossées	2300	2300	2300	2300
2310 à l'égard des entreprises adossées	2310	2310	2310	2310
2320 à l'égard des entreprises adossées	2320	2320	2320	2320
2330 à l'égard des entreprises adossées	2330	2330	2330	2330
2340 à l'égard des entreprises adossées	2340	2340	2340	2340
2350 à l'égard des entreprises adossées	2350	2350	2350	2350
2360 à l'égard des entreprises adossées	2360	2360	2360	2360
2370 à l'égard des entreprises adossées	2370	2370	2370	2370
2380 à l'égard des entreprises adossées	2380	2380	2380	2380
2390 à l'égard des entreprises adossées	2390	2390	2390	2390
2400 à l'égard des entreprises adossées	2400	2400	2400	2400
2410 à l'égard des entreprises adossées	2410	2410	2410	2410
2420 à l'égard des entreprises adossées	2420	2420	2420	2420
2430 à l'égard des entreprises adossées	2430	2430	2430	2430
2440 à l'égard des entreprises adossées	2440	2440	2440	2440
2450 à l'égard des entreprises adossées	2450	2450	2450	2450
2460 à l'égard des entreprises adossées	2460	2460	2460	2460
2470 à l'égard des entreprises adossées	2470	2470	2470	2470
2480 à l'égard des entreprises adossées	2480	2480	2480	2480
2490 à l'égard des entreprises adossées	2490	2490	2490	2490
2500 à l'égard des entreprises adossées	2500	2500	2500	2500

WIEDERHOLEN    WEITERE SEITE    VERWENDEN



# Tell Tax Berechtigungen erteilen



## Zusammenspiel VSTax ↔ Tell Tax



- ▲ Für den Import der Belege ins VSTax ist ein Tell Tax Konto erforderlich.
- ▲ Mittels «Tell Tax» Button unten links im VSTax
- ▲ Loggen Sie sich mit Ihrem Konto ein
- ▲ Geben Sie den SMS-Code ein
- ▲ Wählen Sie die Belege aus, die Sie ins VSTax importieren möchten oder importieren Sie direkt alle Beilagen.
- ▲ Geben Sie die Beträge der Beilagen ins VSTax ein
- ▲ Alle Beilagen können via «Beilagen» aus dem VSTax exportiert werden falls notwendig.
- ▲ Anleitungen und FAQs unter [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)

# Tell Tax Beilagen importieren

**Beilagen zur Steuererklärung**  
Ziehen sie PDF- oder Bild-Dateien, die Sie als Beilage zur Steuererklärung hinzufügen möchten, in diesen Bereich.

- Nettolohn
  - test 2 (test2-20170926082913.pdf)
  - test 3 (test3-20170926082943.pdf)
  - bild 2 (bild2-20170926085033.pdf)
  - einkomm (einkomm-20170926084147.pdf)
  - test 1 (test1-20170926083641.pdf)
- Renten, Pensionen und Erwerbs.
  - test 4 (test4-20170926083018.pdf)
  - hfikkn (hfikkn-20170925082013.pdf)
  - renten (renten-20170926083703.pdf)
- Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten
  - leg (leg-20170926083754.pdf)
- Weitere Abzüge
  - bild (bild-20170926084953.pdf)
- Wertschriftenverzeichnis
  - et (et-20170926083925.pdf)

**STEUERERKLÄRUNG 2017 für natürliche Personen**  
CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS  
KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: 19 Steuerpflichtigen-Nr.: 125.001.333.66 170 Gemeinde: Sion

SELBSTÄNDIG  
Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19  
Sonderstra. 5  
1951 Sion

Telefonnummer:  
E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

**Personen-Auskünfte**  
Generelle Vertreter-Angaben

Kontaktadresse: Master of Disaster  
Telefonnummer: 027 321 16 74  
E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017**

Zivilstand:  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

**Steuerpflichtige Person (Partner 1)**  
Name: Minim 19 Test neu oU A 6 Vorname: Minimum 19  
Geburtsdatum: 13.04.1976  
Neue AHV-Nr.: 756.1000.1000.13  
Hauptberuf:  
Zuzugsdatum 2017: TT.MM.JJJJ  
Herkunft (Kanton/Land):  
Status:  Lohnbezieher  Landwirt  Student  Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  Selbstständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

**Ehefrau/Ehemann (Partner 2)**  
Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Neue AHV-Nr.: \_\_\_\_\_  
Hauptberuf:  
Zuzugsdatum 2017: \_\_\_\_\_  
Herkunft (Kanton/Land):  
Status:  Lohnbezieher  Landwirt  Student  Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  Selbstständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

**Familienlasten**

a) Kinder für deren Unterhalt der Steuerpflichtige vorwiegend aufkommen muss

Gemeinsamer Haushalt Ja/Nein	Name und Vorname	Geburtsdatum	Lehrbetrieb oder Bildungsstätte	Abschlussdatum	Unterhalts-träger bezahlt oder erhalten?	Sorgerecht?	Abtrennende Obhut?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner?
<input checked="" type="checkbox"/>	Name	Vorname	07.10.03	asdfadsf	31.12.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Eltern: getrennt / geschieden / Konkubinatspartner**

Beilagen  
verwalten

Import vom  
Tell Tax starten

# Tell Tax Beilagen importieren

The screenshot shows the VSTax 2017 software interface. The main window is titled 'VSTax 2017 - Belege importieren' and contains the text 'Importieren Sie Belege aus der Mobile-App Tell Tax als Belege in Ihre Steuererklärung'. A smaller dialog box titled 'VSTax 2017 - Anmeldung Tell Tax' is open, showing a login form with fields for 'Benutzer' (containing 'ihre E-Mail') and 'Passwort' (containing 'Passwort'). Below the fields is a 'Login' button and a link that says 'PASSWORT VERGESSEN?'. The background shows a tree view of tax forms and a table with columns for 'Name', 'Vorname', 'Geburtsdatum', and 'Lehrbetrieb oder Bildungsstätte'.

Login Bildschirm  
des Tell Tax öffnet  
sich.  
Benutzername  
und Passwort  
eingeben und  
danach den SMS  
Code zur  
Bestätigung  
eintippen.

The screenshot shows a dialog box titled 'VSTax 2017 - Anmeldung Tell Tax' with the text 'Bitte geben Sie den Code ein'. The 'Code' field contains '992107'. Below the field is a 'Senden' button. Below the button, the text reads 'CODE NICHT ERHALTEN? VERIFIKATIONS-CODE ERNEUT ANFORDERN!' and 'ZURÜCK ZUM LOGIN'.

# Tell Tax Beilagen importieren

VSTax 2017 - Belege importieren

## Belege importieren

Importieren Sie Belege aus der Mobile-App Tell Tax als Beilage in Ihre Steuererklärung

Diesen Beleg als Beilage importieren?

Kurzbeschreibung:  
test 1

Bemerkung:

Zuordnung:  
Vermögen

Wertschriftenverzeichnis

Unter Wertschriftenverzeichnis sollten alle Bankenbelege aufgeführt sein.  
Zum Beispiel: Kontobelege, Vermögensausweise etc.

test 1	✓
test 19.00 uhr	✓
test 19.05 beleg2	✓
test 19.10 beleg1	✓
test 19.10 beleg 2	✓
test 19.10 beleg 3	✓
test 2	✓
test 3	✓
test 4	✓
test 5	✓

Vorheriger Beleg    Nächster Beleg

Konto wechseln...    OK    Übernehmen    Abbrechen

- ▶ Belege anschauen, Zuordnung überprüfen, Belege an- oder abwählen und dann ins VSTax importieren.

# Links – Fragen - Infos

## ▲ Fragen?

- <https://www.vs.ch/vstax-formular>

## ▲ Infos:

- [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)
- [www.vs.ch/einschaetzungshilfe](http://www.vs.ch/einschaetzungshilfe)
- [www.vs.ch/vstax](http://www.vs.ch/vstax)
- [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)



# Rechtsprechung

*Lidija Stalder*

Juristin, Rechtsdienst





# Steuerdomizil



## ▲ Sachverhalt

- 46-jähriger, lediger Steuerpflichtiger, unselbständig Erwerbend
- Arbeitsplatz in Visp, Wochenaufenthalt in Brig, gemeldet in Simplon-Dorf
- Wohnhaft in Brig in 2½-Zimmer-Mietwohnung mit Festnetzanschluss, in Simplon-Dorf im EFH mit Eltern
- Geht von Brig aus täglich nach Visp zur Arbeit
- An Wochenenden und in der Freizeit in Simplon-Dorf
- In Simplon-Dorf in verschiedenen Vereinen sowie Mitglied der Gemeindebehörde, in Brig keine solche Beziehungen

## ▲ Wo ist das Steuerdomizil?

# Steuerdomizil



## ▲ Wohnsitz:

- Grundsatz:
  - Ort, an dem sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
  - Massgebend: der faktische Wohnsitz;
  - Massgebend: Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen  
→ hierfür wiederum: Würdigung der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die Interessen erkennen lassen

→ bei unselbständig Erwerbenden = Ort, wo sie sich für längere oder unbestimmte Zeit aufhalten, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen (= Arbeitsort)

- Ausnahmen:
  - stärkere persönliche oder familiäre Beziehungen zu einem Ort, die diejenigen zum Arbeitsort überwiegen

## ▲ Beweislast:

- Wenn Steuerpflichtiger > 30-jährig oder > 5 Jahre am Arbeitsort gilt Vermutung für Arbeitsort
- Steuerpflichtiger kann stärkere persönliche oder familiäre Beziehungen zu anderem Ort darlegen

# Steuerdomizil



## ▲ Im vorliegenden Fall:

- Gesamte Umstände sprechen für Simplon-Dorf
  - Aufenthalt am Arbeitsort ist arbeitsbedingt, wenn: Fahrzeit zwischen Arbeitsort und Aufenthalt, an dem man sich ausserhalb der Arbeitswoche aufhält mehr als 1 Stunde beansprucht
    - Mit ÖV > 1 Stunde von Simplon-Dorf bis Visp
    - Mit Auto ca. 40 Min. , wenn eis-, schneefreie Strassen, keine Baustellen und kein stockender Verkehr vor Visp
    - → hier arbeitsbedingter Aufenthalt in Brig
  - Unterstützung der Eltern bei diversen Arbeiten
  - Mitglied oder Vorstand in mehreren Vereinen
  - Mithilfe in Kirche
  - Wahl in Gemeinderat ohne Kandidatur, spricht für starke sozial Vernetzung
    - Keine solche Verbindungen zu Brig

## ▲ → Steuerdomizil in Simplon-Dorf festgesetzt

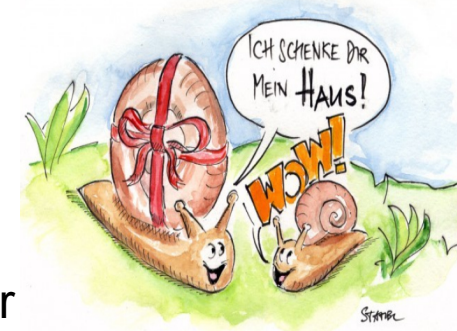
## ▲ (StRK v. 26.04.2017)

# Nutzniessung



## ▲ Sachverhalt

- Erbvorbezugsvertrag vom 10.12.2011, eingetragen am 15.12.2011
- Eltern übertragen zwei Parzellen an den Sohn und eine StWE-Einheit sowie eine Parzelle an die Tochter
- Ergänzung zum Erbvorbezugsvertrag vom 10.12.2011, nicht im GB eingetragen:
  - Vater bleibt alleiniger Schuldner bezüglich Grundpfandrechte, die auf Geschäften und Wohnungen lasten und erhält Ertrag aus diesen Liegenschaften → Vater Nutzniesser
- Eltern deklarieren Erträge und Nutzniessungsvermögen in ihrer Steuererklärung
- KStV akzeptiert dies nicht und veranlagt Nutzniessungsvermögen und –ertrag bei den Kindern



## ▲ zu Recht?

# Nutzniessung



## ▲ Nutzniessung:

- Dienstbarkeit:
  - Ist eine Personaldienstbarkeit
  - Berechtigter hat vollen Genuss an einem fremden Vermögenswert
  - Berechtigter kann Vermögenswert selber benutzen, vermieten, verpachten etc.
  - Berechtigter darf aber nicht aufbrauchen oder veräussern; er muss den Vermögenswert in seinem Bestand erhalten
- Bestellung:
  - 746 ZGB: Eintrag im Grundbuch erforderlich
  - Keine dingliche Wirkung, wenn nicht eingetragen
- StG:
  - Art. 17: Alle Einkünfte aus Nutzniessung sind steuerbar (Einkommenssteuer)
  - Art. 54 Abs. 1 Bst. d: Personaldienstbarkeiten zählen zum unbeweglichen Vermögen, sofern diese im Grundbuch eingetragen sind

# Nutzniessung



## ▲ Im vorliegenden Fall:

- Steuergesetzgeber stellt auf zivilrechtliche Erfordernis der Grundbucheintragung ab
- Konstante Praxis der KStV: Eintrag im Grundbuch erforderlich
- wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nicht massgebend
- Veranlagung der KStV bestätigt

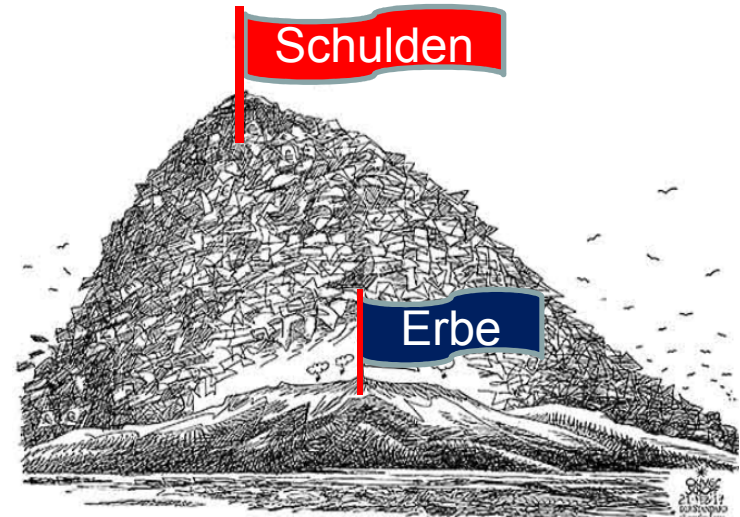
## ▲ (StRK v. 22.03.2017)

# Erben und Haftung



## ▲ Sachverhalt

- A, zu Lebzeiten als Architekt tätig
- Verstirbt 2011, während der Realisierung eines Projekts
- Erben beantragen Aufnahme öffentliches Inventar (580 ZGB)
- Rechnungsruf (582 ZGB)
  - KStV meldet verschiedene offene Steuerrechnungen für Kantonssteuer und dir. Bundessteuer
  - Forderung für dir. Bundessteuer 2011 CHF 1'462.20; Forderung für Kantonssteuer 2011 CHF 5'970.60; beide tragen Vermerk «provisorisch (pro rata)»
- Erben nehmen 4 1/2 Monate nach dem Tod von A die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an; Gericht teilt dies den Gläubigern mit





# Erben und Haftung



## ▲ Sachverhalt (Fortsetzung)

- 2015 amtliche Veranlagung des Steuerjahres 2011, nachdem Erben Steuererklärung nicht eingereicht hatten
- Einsprache durch Erben gegen amtliche Veranlagung und Nachreichen der Steuererklärung mitsamt Unterlagen
- Mit definitiver Veranlagung vom 03.09.2015 Festsetzung der Kantonssteuer auf CHF 43'369.50 und der dir. Bundessteuer auf CHF 24'744.25
- Rekurs durch Erben:
  - Veranlagung an sich nicht angefochten
  - Beanstandung betr. Inkasso der Beträge
  - Berufung auf Treu und Glauben durch Erben:
    - zufolge der im Rechnungsruf proaktiv angegebenen Beträge auf diese vertraut
    - Für sie sei nicht erkennbar gewesen, dass provisorische Steuererklärung unrichtig sei; Angaben des Inkassoamtes beim Rechnungsruf sei daher verbindlich
- Was gilt?

# Erben und Haftung



## ▲ Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall:

- Steuerpflicht endet mit Tod (Art. 8 Abs. 2 DBG; Art. 5a Abs. 2 StG)
- Erben treten in Position des Steuerpflichtigen (Art. 12 Abs. 1 DBG bzw. Art. 9 StG):
  - Verfahrenssukzession:
    - = Erben treten in seine Rechte und Pflichten ein
  
    - = Erben übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers im Veranlagungs-, Einsprache-, Beschwerde- und Nachsteuerverfahren
  
  - Zahlungssukzession:
    - = Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge
    - = Erben haften für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern
      - = rechtskräftig veranlagte aber noch nicht bezahlte Steuern
      - = noch nicht veranlagte Steuern sowie
      - = allfällige Nachsteuern

# Erben und Haftung



- ▲ Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
  - Erben hatten Pflicht, Steuererklärung 2011 für den verstorbenen A einzureichen
  - Der KStV war erst aufgrund der im Rahmen des Einspracheverfahrens eingereichten Steuererklärung möglich, eine korrekte Veranlagung vorzunehmen; z.Zt. Rechnungsruf war lediglich Schätzung aufgrund provisorischer Veranlagung möglich → kein willkürliches, widersprüchliches und gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten
  - Aufgrund Vermerk «provisorisch» hätte Erben klar sein müssen, dass gemeldeter Betrag für 2011 nicht definitiv war → hätten nicht darauf vertrauen dürfen
  - Wussten von Liegenschaftsprojekten des Vaters bzw. hätten bei pflichtgemäsem Handeln davon wissen müssen, im Gegensatz zur KStV
  - Keine willkürliche Festlegung der provisorischen Steuerforderung, da sich Schätzung auf Angaben des Erblassers im Vorjahr gestützt haben

# Erben und Haftung



- ▲ Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
  - Keine Pflicht des Fiskus, Steuerforderung im Rechnungsruf im öffentlichen Inventar geltend zu machen
  - Art. 165 Abs. 4 DBG; Art. 165 Abs. 4 StG: Erben haften auch dann nur bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge, wenn öffentliches Inventar aufgenommen oder Rechnungsruf durchgeführt wurde und Steuerforderung nicht aufgenommen wurden
  - Durch ihr Vorgehen habe KStV gerade zeigen wollen, dass Erbschaft noch durch Steuerforderung belastet werden würde
  
- ▲ → Vorgehen KStV bestätigt

# Erben und Haftung



- ▲ Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
- ▲ Annahme Erbschaft unter öffentlichem Inventar = Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und Vermögenswerte gehen auf Erben über (589 Abs. 1 ZGB)
- ▲ Haftung:

Erben sind weder persönlich noch mit der Erbschaft den Gläubigern des Erblassers haftbar, deren Forderung nicht in das Inventar aufgenommen wurden, weil diese nicht gemeldet wurden (590 Abs. 1 ZGB)

Für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt dies nur, wenn öffentliches Recht die Geltung vorbehält → dies ist hier gerade nicht der Fall (Art. 165 Abs. 4 DBG; Art. 165 Abs. 4 StG)
- ▲ Zweck des öffentlichen Inventars:
  - Schutz vor Überraschungen
  - Schutz im vorliegenden Zusammenhang nicht erforderlich; Bestehen von Steuerforderungen stellt keine Überraschung, sondern Regel dar. Für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern ist Anmeldepflicht zudem nicht praktikabel.

# Erben und Haftung



- ▲ Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
  - Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) → unrichtige Auskunft einer Behörde kann unter gewissen Umständen Rechtswirkung entfalten
  - Voraussetzungen (kumulativ):
    - a) Vorbehaltslose Auskunft der Behörde
    - b) Auskunft bezieht sich auf eine konkrete den Bürger berührende Angelegenheit
    - c) Zuständigkeit der Auskunft gebenden Behörde oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten
    - d) Unrichtigkeit der Auskunft für den Bürger nicht ohne Weiteres erkennbar
    - e) Bürger hat im Vertrauen auf Auskunft nicht ohne Nachteil rückgängig machbare Dispositionen getroffen
    - f) Rechtslage zurzeit der Verwirklichung noch dieselbe wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung
    - g) Interesse am Vertrauensschutz überwiegt nicht

# Erben und Haftung



## ▲ Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Vertrauensschutz scheitert an Punkt a) und e)
- Punkt a) (vorbehaltslose Auskunft):
  - Steuer wird entsprechend der Veranlagung bezogen;
  - ist Veranlagung im Zeitpunkt Fälligkeit noch nicht vorgenommen, erfolgt provisorischer Bezug ;
  - Grundlage für provisorischen Bezug ist die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag (Art. 162 DBG; Art. 162 StG);
  - Den provisorischen Rechnungen aufgrund eingereicherter, noch ungeprüfter StE liegt provisorische Veranlagung zugrunde, welche die definitive Veranlagung vorbehält
  - Allein deshalb hätte Erben klar sein müssen, dass Steuerbeträge für Todesjahr noch gar nicht definitiv veranlagt sein konnten: die Erben hatten die StE 2011 erst 2015 nachgereicht
  - Zusätzlich Hinweis mit Vermerk «provisorisch»
  - → keine konkrete behördliche Auskunft über zu erwartenden definitiven Steuerbetrag lag vor



# Erben und Haftung



- Punkt e) (nachteilige Disposition):
  - Erben haben nicht geltend gemacht, hätten Erbe ausgeschlagen, wenn sie mit einer so hohen Steuernachforderung gerechnet hätten
  - Auch kein Anlass dazu:
    - für nicht aufgenommene Forderungen haften Erben bei Annahme unter öffentlichem Inventar überhaupt nicht oder nur im Umfang der Bereicherung aus der Erbschaft
    - Auch für vom Erblasser geschuldete Steuern haften Erben nur bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge
    - Auch kein Anlass dazu:
  - kein nicht wieder gutzumachender Nachteil daraus entstanden, dass Erbe unter öffentlichem Inventar angenommen

➤ Bundesgericht bestätigt Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission

▲ (StRK v. 16.11.2016 und BGE v. 04.10.2017)

# Vorsorge



## ▲ Sachverhalt

- A, geb. 1951, führt seine Zahnarztpraxis als Einzelunternehmung
- Ehefrau B, geb. 1950, war zwischen 2007 und 2009 in der Einzelunternehmung angestellt, ebenso C und D, geb. 1970 bzw. 1973
- A ist seit 2001 in der PK X freiwillig und B mitversichert
- Am 13.12.2007 schliesst A mit der PK Y einen Vorsorgevertrag betreffend das Überobligatorium, rückwirkend ab 01.01.2007, für sich und die Angestellten



## ▲ Sachverhalt (Fortsetzung):

- Versicherte:  
alle dem BVG unterliegenden Angestellten der Zahnarztpraxis, älter als 45. Ab 2010 Anpassung des Eintrittsalters auf 35 Jahre
- In der Folge macht das Ehepaar in ihrer StE Einkäufe in die Vorsorge
  - 2007: A CHF 200'000 und B 100'000
  - 2008: A CHF 200'000
  - 2009: A CHF 375'000 und B 25'000
- Nichtgewährung der Abzüge für die Einkäufe durch zuständige Steuerverwaltung
- Bestätigung des Entscheides durch Kantonsgericht:  
Begründung: Grundsatz der Kollektivität ist verletzt  
→ Vertrag stellt individuelle Vorsorge dar (à la carte-Lösung für Ehepaar)  
→ Abzüge nicht zulässig

## ▲ Ist die Verweigerung korrekt?

# Vorsorge



## ▲ Grundsatz

- Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Artikeln 26-33a abgezogen (Art. 25 DBG)
- Abziehbar sind bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 1 und 2 DBG) als Arbeitgeber
  - geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten,
  - insbesondere die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist
- Persönlich abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG)
  - die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

# Vorsorge



- Finanzierung und Errichtung der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge sind:
  - zu Beginn in den Statuten und Reglementen festzulegen
  - nach schematischen und objektiven Kriterien und
  - es sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:
    - Angemessenheit
    - Kollektivität
    - Gleichbehandlung (innerhalb Kollektiv)
    - Planmässigkeit
    - Versicherungsprinzip

# Vorsorge



- Kollektivität:
  - Mehrere Kollektive sind möglich, müssen aber nach objektiven Kriterien bestimmt sein
    - Z.B. Funktion, hierarchische Stellung, Lohnhöhe, Dienstjahre, Alter
  - Virtuelle Kollektivität genügt bei Unselbständigerwerbenden (Aufnahme weiterer Personen muss nach Reglement möglich sein; reelle Möglichkeit)
    - Zu einem Kollektiv kann auch nur eine Person gehören
    - Gilt nicht für Selbständigerwerbende
  - Reglement kann für jedes kollektiv Wahl zwischen drei Vorsorgeplänen vorsehen
  - Nicht zulässig sind à la carte-Lösungen
  - Kollektivität muss formell und materiell respektiert werden

# Vorsorge



## ▲ Im vorliegenden Fall:

- Einkäufe in überobligatorische Versicherung, die erst abgeschlossen wurde, 10 Jahre vor Rentenalter ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zu beanstanden
- Der Grundsatz der Kollektivität ist formell gewährleistet:
  - Es sind alle Angestellten erfasst, die 45 Jahre und älter sind
- Die Kollektivität materiell eingehalten?
  - 2007
    - war das Ehepaar 56 bzw. 57 Jahre alt, d.h. 9 bzw. 7 Jahre bis zum Rentenalter
    - Die zwei weiteren Angestellten waren 34 bzw. 37 Jahre alt, d.h. es würde 11 bzw. 8 Jahre dauern, bis sie von der überobligatorischen Versicherung erfasst würden



# Vorsorge



- ▲ Im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
  - die ältere Person wäre somit max. 1 Jahr von der überobligatorischen Versicherung erfasst
  - die jüngere Person könnte nicht in die überobligatorische Versicherung eintreten
  - nur das Ehepaar alleine profitiert von der überobligatorischen Versicherung

# Vorsorge



- ▲ Im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
  - Ehepaar = Kollektiv?
    - Ein ungetrennt lebendes Ehepaar versteuert ihr Einkommen gemeinsam, unabhängig vom Güterstand
    - Einkäufe reduzieren somit gemeinsames Einkommen
    - Das Ehepaar verfolgt einen gemeinsamen Steuer- und Vorsorgezweck
  - Ergebnis:
    - Das Ehepaar bildet kein Kollektiv
    - virtuelle Kollektivität reicht beim Selbständigerwerbenden nicht aus
    - Die Einkäufe können nicht zum Abzug zugelassen werden

**(BGE 2C\_745/2016 v. 06.02.2017)**

# Scheidung – Einkauf – Bezug



Vorsorge

Scheidung



Vorsorge  
nach  
Scheidung

## ▲ Sachverhalt

- H, 61-jährig, lässt sich im Mai 2012 von seiner Ehefrau scheiden.
- Gemäss Scheidungsurteil muss er per 01.07.2012 CHF 320'000 von seiner Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto der geschiedenen Frau übertragen.
- Im Scheidungszeitpunkt hat er neben der Scheidungslücke von CHF 320'000 noch eine Vorsorgelücke von CHF 200'000

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Sachverhalt (Fortsetzung):

- In den nächsten Jahren tätigt er folgende Einkäufe in der Höhe von Total CHF 450'000
  - November 2012 CHF 75'000
  - November 2013 CHF 125'000
  - April/Dezember 2014 CHF 150'000
  - März 2015 CHF 100'000
- Im Mai 2016 wird H pensioniert
- Er bezieht von seiner Vorsorgeeinrichtung eine Rente
- Vom patronalen Fürsorgefonds sowie aus einer Freizügigkeitspolice bezieht er im Mai 2016 eine Kapitalleistung von CHF 250'000

## ▲ Können die Einkäufe zum Abzug zugelassen werden?

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Grundlagen:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (Art. 22c FZG)
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung (Art. 79b BVG)

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## Ergebnis:

Jahr	Einkauf		Besteuerung KL
	Scheidungslücke	Vorsorgelücke	
2012	CHF 75'000		
2013	CHF 125'000	CHF 320'000	
2014	CHF 120'000		CHF 30'000
2015			CHF 100'000
2016			
	<b>Bezug KL CHF 250'000</b>	Keine Sperrfristverletzung	Sperrfristverletzung <b>CHF 130'000</b> --> Einkauf nicht gewähren
			<b>CHF 120'000</b>

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Ergebnis:

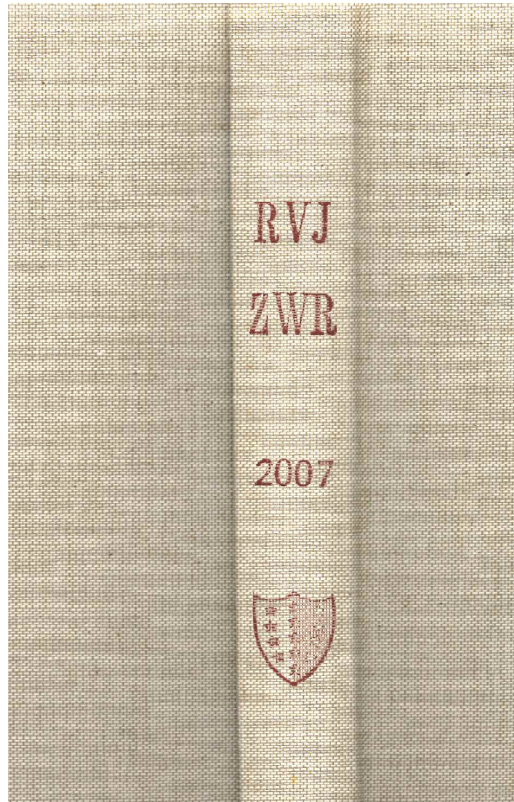
- Einkäufe, welche die durch eine Scheidung entstandene Deckungslücke auffüllen, fallen nicht unter die Sperrfrist
  - **Aber:** vorbehalten bleibt Steuerumgehung!
- Zuerst wird die scheidungsbedingte Lücke geschlossen (analog WEF-Vorbezug)
- Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG gilt für alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse eines Pflichtigen (Gesamtbetrachtung)
- Darf Einkauf über mehrere Jahre vornehmen, auch wenn ausreichend freie Mittel vorhanden sind, um die gesamte Scheidungslücke auf einmal zu füllen (→ BGE 2C\_895/2016 vom 14.06.2017)

## ▲ Achtung Missbräuchliches Vorgehen kann vorliegen,

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C\_966/2015 und 2C\_967/2015 vom 18.07.2016



# Rechtsprechung



2007 41e année No 1

Revue valaisanne de  
jurisprudence (RVJ)

*Zeitschrift für  
Walliser Rechtsprechung (ZWR)*

Publiée sous l'autorité du Tribunal cantonal du Valais

Paraît 4 fois par an. Avril 2007

Rédacteurs honoraires: Dr. Allons Volken et M. Victor Gilliez

Administration: Me Philippe Cheloz

Ordre des avocats valaisans: Me Olivier Vocat

Rédacteurs pour le Tribunal cantonal (Cours civile et pénale):

M. Jacques Berthouze

Dr. Lionel Seeburger

Collaborateurs de rédaction:

Me Jean-Nicolas Délez

M. Jean-Pierre Derivaz

Me Josy Knouss

Me Genevieve Barclaz

Me François Vuilliez

Me Madeleine Hirsig-Vouilloz

Me Petra Stoll

Me Michael Steiner

Rédacteurs pour la Cour de droit public:

M. Jean-Bernard Fournier

Me Paul Constantin

Me Thierry Schryeder

Siège d'édition: 1950 Sion, rue Mathieu-Schiner 1 (027 606 53 00)

Code de ch. post.: 19-880-3

Impression et expédition: Imprimerie Schmid S.A., tél. 027 327 22 55,  
case postale 845, 1961 Sion

Converture: Edmond Imhof, Majorie 5, tél. 027 322 10 70, 1950 Sion

**Publikation wichtiger Entscheide der StRK des Kantons Wallis  
und des BG in einer Kurzzusammenfassung in der RVJ**

## Beda Albrecht Dienstchef



- Steuervorlage 17 - SV17-VS
- Nationale Steuerthemen

**Änderung des Steuergesetzes im  
Zusammenhang mit der Steuervorlage 17  
(SV17-VS)**

Stand 02.02.2018



# Steuervorlage 17

1. Stand des Projekts
2. Massnahmen der SV17
3. Ausblick

# SV17 – Arbeiten des Bundes 1

- ▲ 12. Februar 2017:  
Stimmvolk lehnt die Unternehmenssteuerreform III ab
- ▲ 22. Februar 2017:  
Der Bundesrat beauftragt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), die **inhaltlichen Eckwerte** für eine neue Vorlage bis Mitte 2017 auszuarbeiten: **Steuervorlage (SV 17)**
- ▲ März bis Mai 2017:  
Anhörung der politischen Parteien, Gemeinden und der Wirtschaft /  
5 Sitzungen der Projektorganisation Bund/Kantone  
(Steuerungsorgan); erneuter Einbezug der Städte und Gemeinden

# Ergebnis der Anhörungen zur SV17

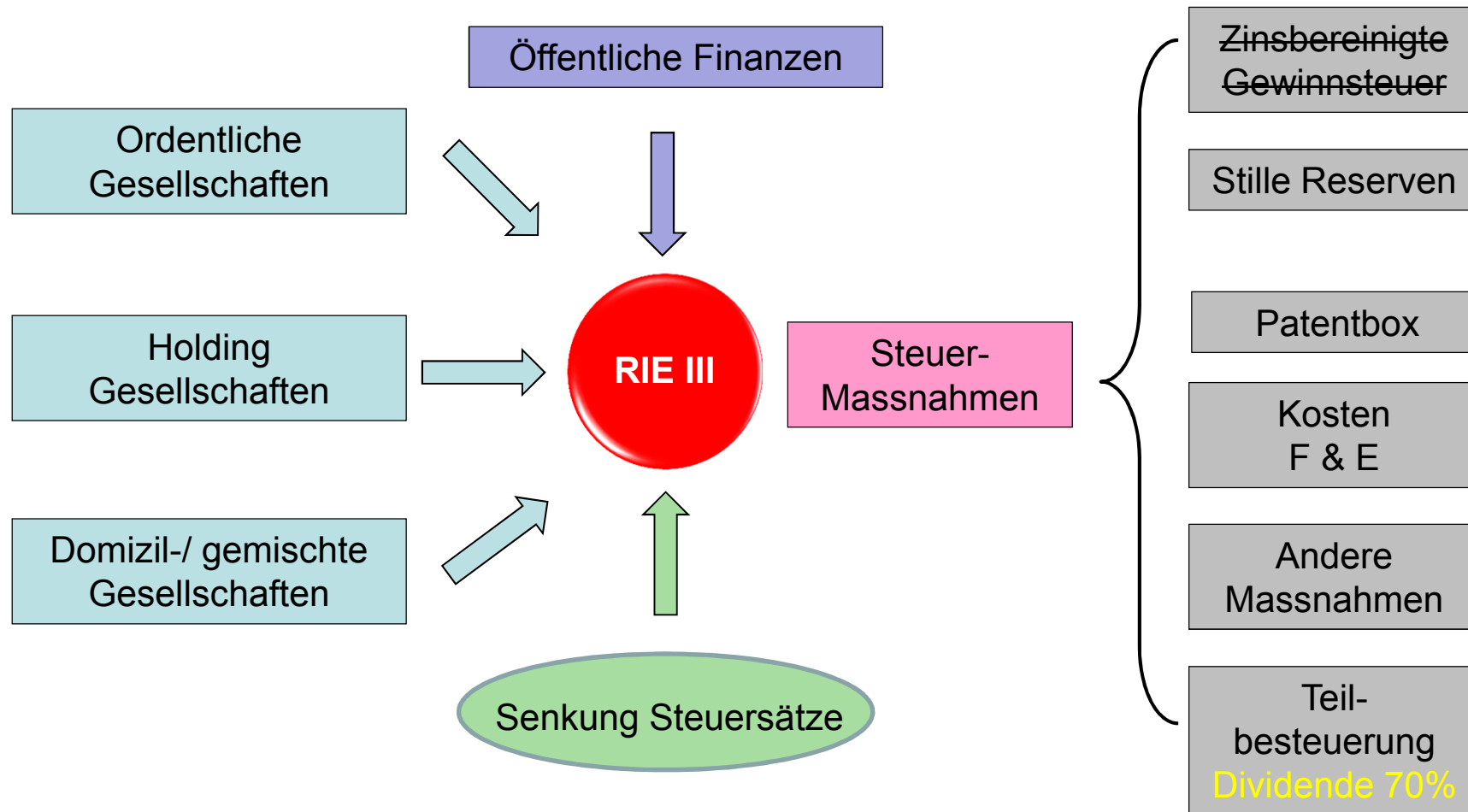
- ▲ Umsetzen des Volksentscheids
- ▲ Bestätigung des Handlungsbedarfs, der Ziele und der Strategie
- ▲ Hohe Erwartungshaltungen an die SV17
  - Transparenz, Vertrauen, Kommunikation, Ausgewogenheit
- ▲ Ausrichtung auf bekannte Massnahmen
- ▲ Berücksichtigung der Städte und Gemeinden
- ▲ Rasche Umsetzung
- ▲ Erneute Vernehmlassung

# SV17 – Arbeiten des Bundes 2

- ▲ 9. Juni 2017:
  - Entscheid des Bundesrates
  - Inhaltliche Eckwerte der SV17
  - Weiteres Vorgehen und Zeitplan
  
- ▲ 6. September – 6. Dezember 2017:
  - Vernehmlassungsverfahren
  
- ▲ 31. Januar 2018
  - BR gibt Eckwerte der Botschaft bekannt. Infolge der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% erhöht. Das EFD hat den Auftrag gegeben die Botschaft bis Ende März 2018 auszuarbeiten.



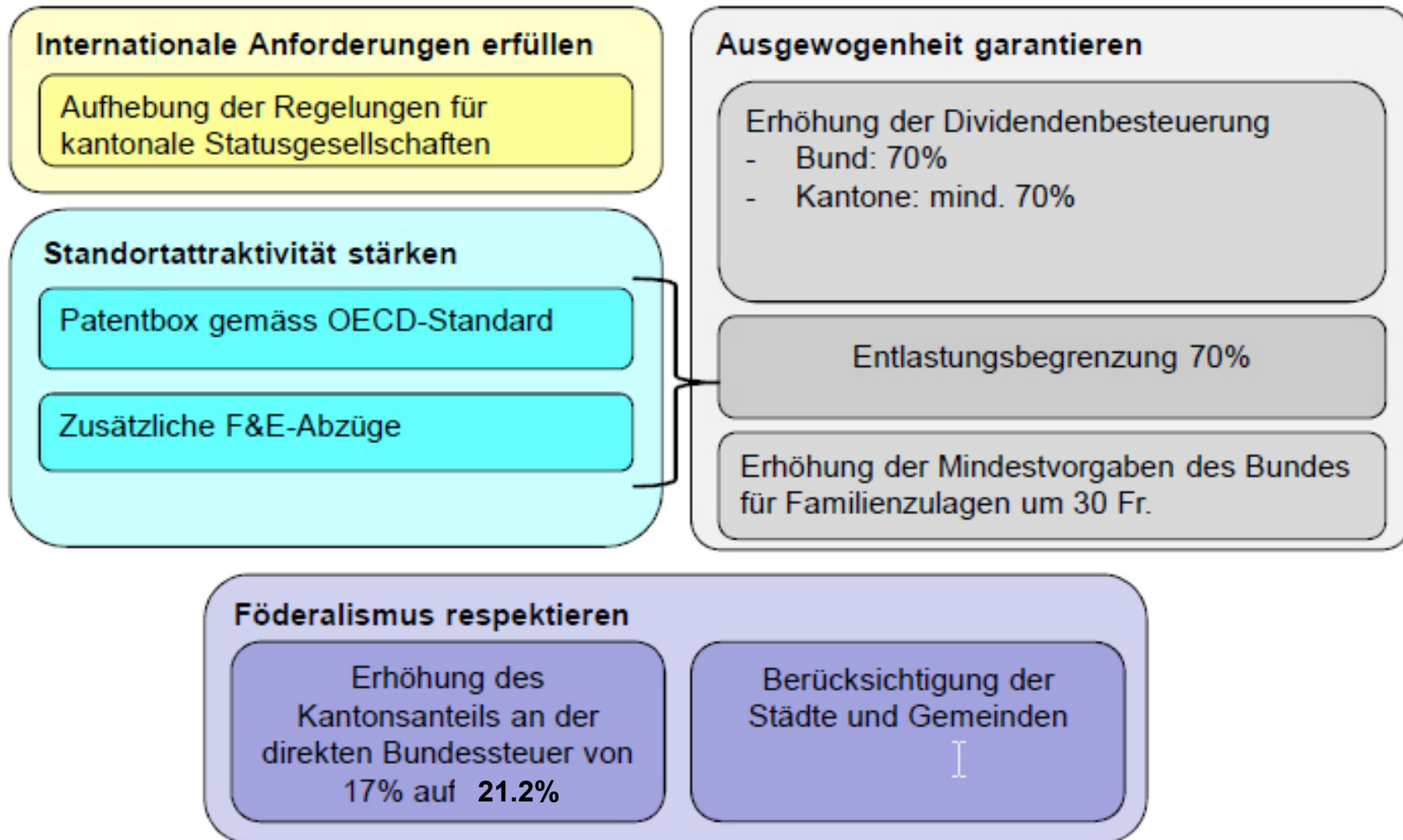
# Ausrichtung der Reform



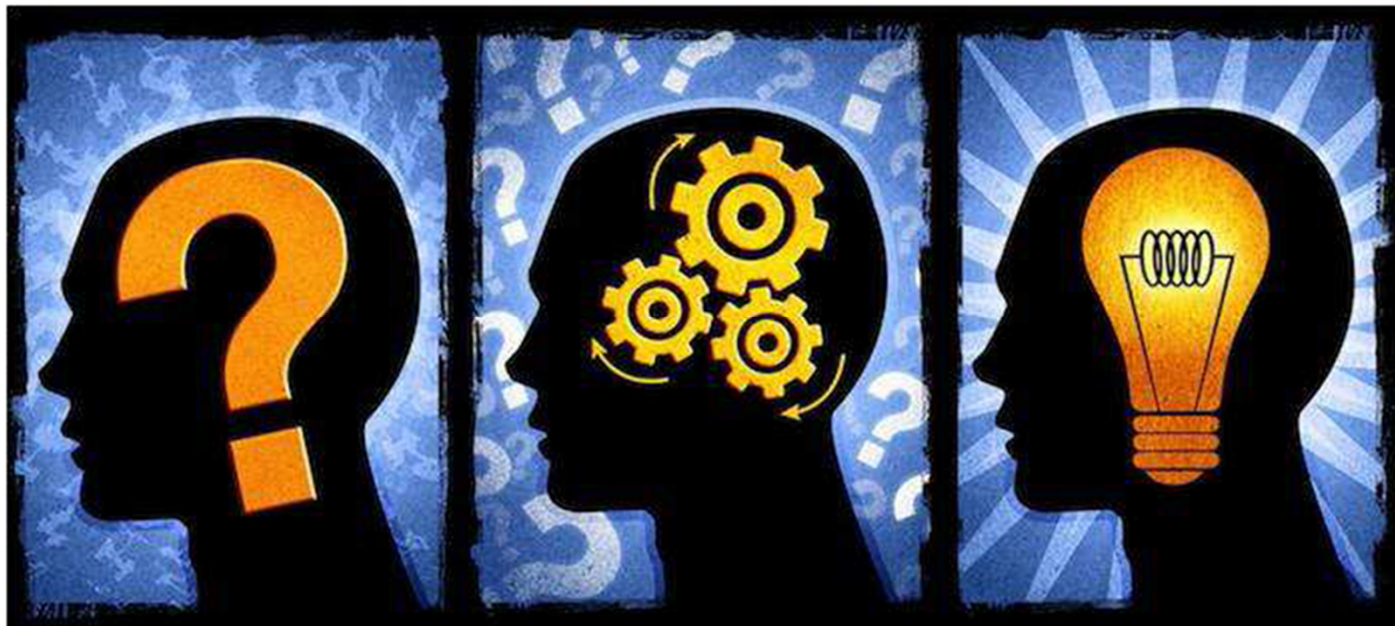
# Steuermassnahmen

Steuermassnahmen	Bund		Kantone	
	Status	Gesetzliche Basis	Status	Gesetzliche Basis
1 Abschaffung der kantonalen Steuerstatus			Obligatorisch	Art. 28 Abs. 2 - 5
2 Einführung einer Patentbox Entlastung maximal 90%			Obligatorisch	Art. 8a, 24a und JP und NP 24b
3 Zusätzlicher Abzüg von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E)			Fakultativ	Art. 10a und 25a JP und NP
4 Aufdeckung stiller Reserven der Gesellschaften mit Steuerstatus (Step up)			Obligatorisch	Art. 78g
5 Entlastungsbegrenzung Patentbox/F&E/Step up von maximal 70%			Obligatorisch	Art. 25b
6 Aufdeckung stiller Reserven zu Beginn oder am Ende der Steuerpflicht	Obligatorisch	Art. 61a und 61b	Obligatorisch	Art. 24c und 24d
7 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Obligatorisch		Obligatorisch	
8 Reduzierte Vermögensbesteuerung für Patentboxen (NP)			Fakultativ	Art. 14 Abs. 3
9 Reduzierte Kapitalbesteuerung für Beteiligungsrechte und Patentboxen (JP)			Fakultativ	Art. 29 Abs. 3
10 Anpassung der kantonalen Steuersätze			Fakultativ	
11 Anhebung Teilbesteuerung der qualifizierten Beteiligungserträge zu mindestens 70%	Obligatorisch	Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Obligatorisch	Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 <sup>quinquies</sup>
12 Anpassungen bei der Transponierung	Obligatorisch	Art. 20a Abs. 1	Obligatorisch	Art. 7a Abs. 1
13 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und Berücksichtigung der Städte und Gemeinden	Obligatorisch	Art. 196 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup>	Obligatorisch	
14 Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen (Kinderzulagen mind. 230.- / Ausbildungszulagen mind. 280.-)			Obligatorisch	Bereits erreicht im VS / 275.- / 425.-

# Zentrale Massnahmen der SV17



# Wie bleibt das Wallis attraktiv?



# SV17 – Situation Wallis

## ▲ Anteil der Steuereinnahmen der juristischen Personen

- Effektive Gewinnsteuersätze:

- Bis CHF 150'000 : 12.66%
- Ab CHF 150'000 : 21.56%

- Die kantonalen Steuereinnahmen der juristischen Personen repräsentieren ungefähr CHF 151 Mio. und somit mehr als 13% der gesamten Steuereinnahmen

## ▲ Struktur der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- 91% der Steuerpflichtigen befinden sich unter CHF 150'000
- 4% der Gesellschaften bezahlen 84.5% der Gewinnsteuern

# SV17 – Situation Wallis

## ▲ Struktur der Steuerpflichtigen

- Gewinnsteuern

Steuerbarer Gewinn	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 150'000	15'625	90.6%
Von 150'001 bis 400'000	972	5.6%
Ab 400'000	648	3.8%
<b>Total</b>	<b>17'245</b>	<b>100.0%</b>

\* Bruttobetrag ohne die Steuerbefreiungen

- Kapitalsteuern

Steuerbares Kapital	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 500'000	13'614	78.9%
Ab 500'001	3'631	21.1%
<b>Total</b>	<b>17'245</b>	<b>100.0%</b>

# SV17 – Situation Wallis

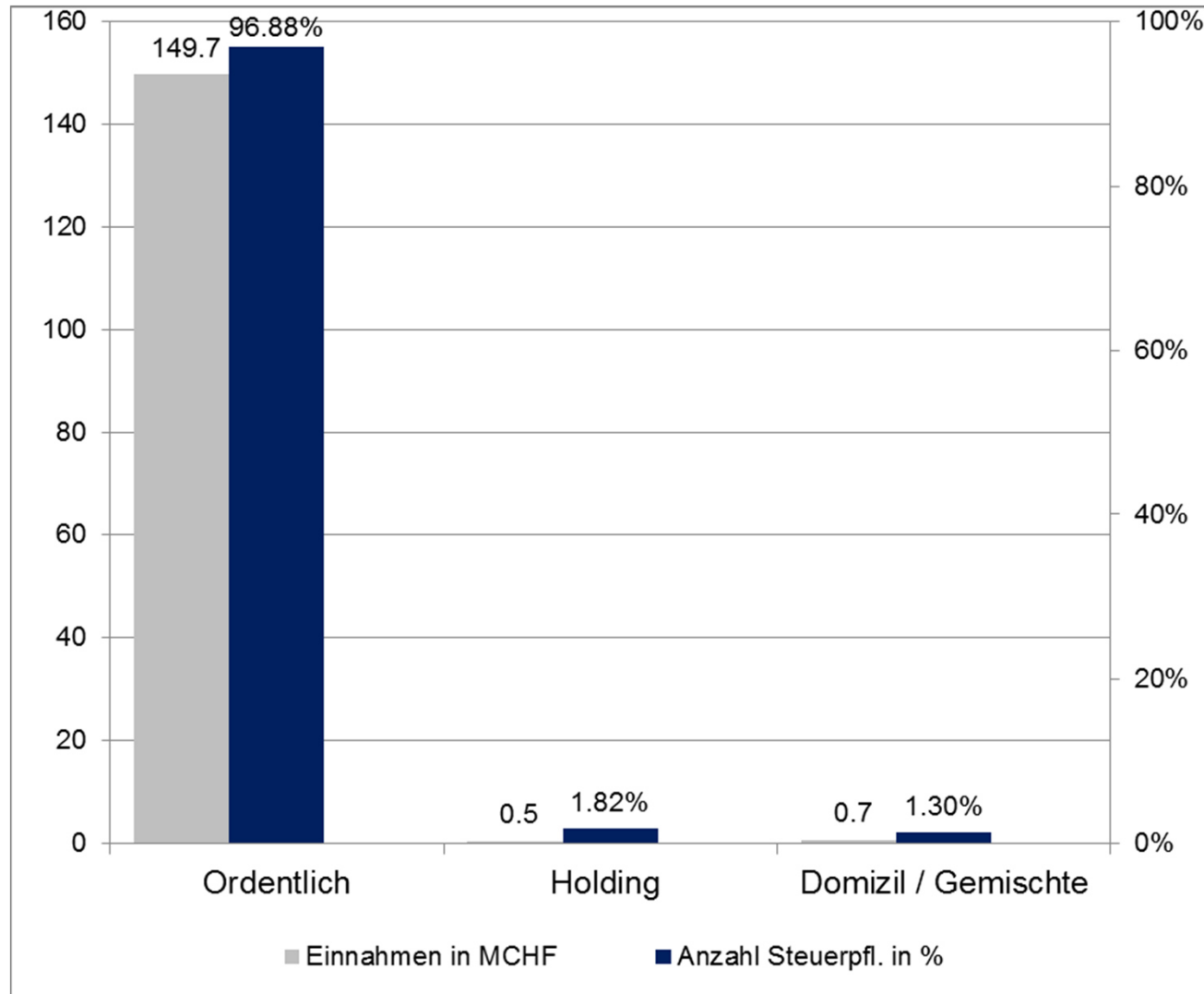
## ▲ Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS)

Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS)	Micro-Unternehmen 1 bis 9 Angestellte	Kleine Unternehmen 10 bis 49 Angestellte	Mittlere Unternehmen 50 bis 249 Angestellte	Grosse Unternehmen 250 Angestellte und mehr	Total
Unternehmen	25'009	3'056	402	34	28'501
In %	87.8%	10.7%	1.4%	0.1%	100.0%
Vollzeitstellen (VZS)	43'394	46'337	29'822	14'695	134'248
In %	32.3%	34.5%	22.2%	11.0%	100.0%

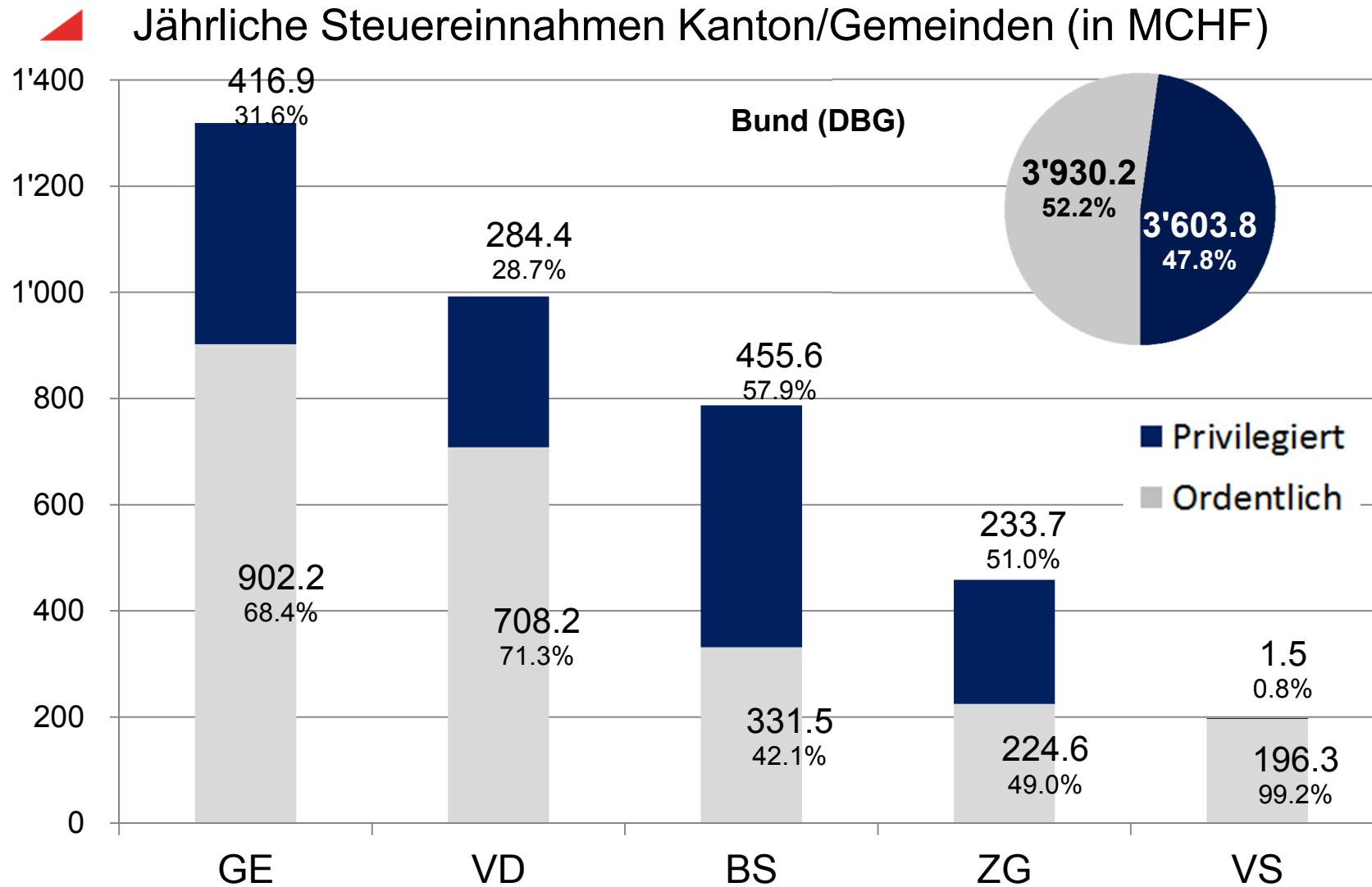


# SV17 – Situation Wallis

- Wallis hat nur eine kleine Anzahl steuerprivilegierte Gesellschaften

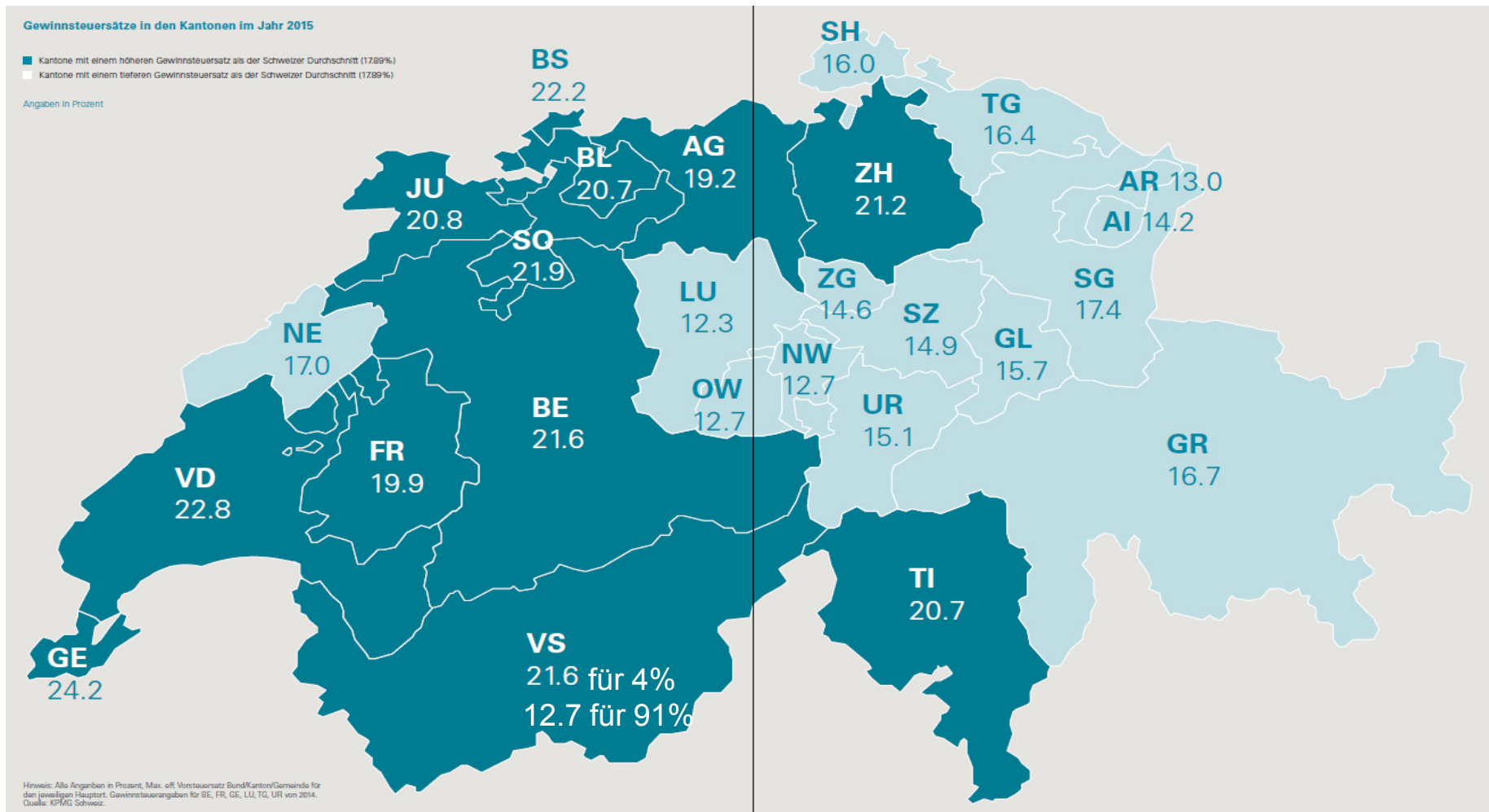


# SV17 – Privilegierte Gesellschaften

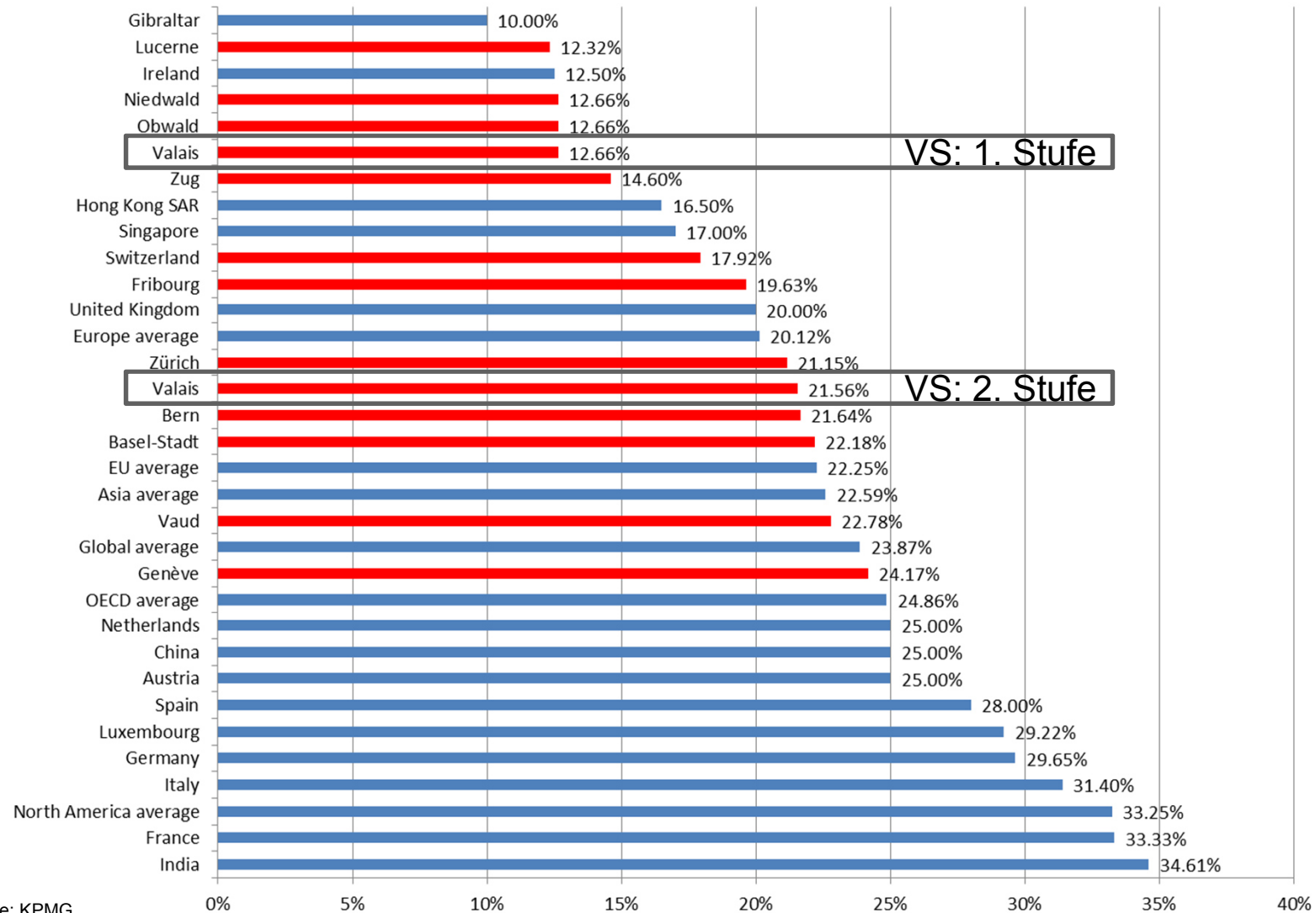


Quelle: ESTV, Durchschnitt 2008-2010

# SV17 – Situation interkantonal



# SV17 – Situation internationale



Quelle: KPMG

# SV17 – Strategie

- ▲ Möglichkeiten der Steuerentlastung für Unternehmen
  - **Abzüge:** Erhöhte / zusätzliche Abzüge beeinflussen die Steuerbemessungsgrundlage und reduzieren so die Steuerbeträge. Diese Massnahmen wirken zielgerichtet für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen.
  - **Steuersatz:** Die Anpassung des Satzes wirkt direkt auf die Steuerbelastung. Die Steuersätze können anhand der gewünschten Ziele angepasst werden. Das Walliser System mit progressivem Steuertarif (Zweistufensystem) für die Gewinn- und Kapitalsteuern favorisiert die Ansiedelung kleiner und mittlerer Unternehmen.
  - **Steuerbefreiung im Sinne des Artikels 238 StG:** Die neue vom Bund erlassene Regionalpolitik (NRP) ermöglicht es den Kantonen, teilweise oder vollumfängliche Steuerbefreiungen für neu gegründete Unternehmen – welche die Wirtschaftsinteressen des Kantons verfolgen – zu gewähren.

# SV17 – Strategie

## ▲ Strategie

- Erhalt und Ausbau der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis
- Einführung von steuerpolitischen Massnahmen
- Anpassung der Steuersätze
- Planung der Einführung der SV17

# SV17 – Strategie

- ▲ Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis
  - Der Kanton offeriert seinen Unternehmen grosse Entwicklungsmöglichkeiten
  - Die Wahl für die Ansiedelung einer Firma reduziert sich nicht allein auf den Steueraspekt, aber vor allem auf die ihnen von der öffentlichen Hand angebotenen Rahmenbedingungen
  - Die Besteuerung der natürlichen Personen bleibt eine der attraktivsten in der Schweiz
  - Der Kanton Wallis ist im interkantonalen Wettbewerb gut aufgestellt



# SV17– Strategie Gewinnsteuern

- ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze
  - Wegzugsrisiko von privilegierten Unternehmen ist nicht sehr gross
  - Senkung der Gewinnsteuersätze ist nicht allein ausschlaggebend:
    - Sofortabschreibungen
    - Steuerbefreiungen
    - Unterstützung von Immobilienprojekten mit Hotelkomplexen
  - Jedoch muss der Kanton Wallis seinen Steuersatz reduzieren, um im interkantonalen Vergleich attraktiv zu bleiben

# SV17– Strategie Gewinnsteuern

## ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze (Fortsetzung)

- In seiner Botschaft zur USR III hielt der Bundesrat fest, dass sich der effektive Durchschnittssteuersatz in der Schweiz bei 16% einpendeln wird, also einem Mittelwert zwischen 13% und 20%.

Kanton	Aktuell	Angekündigt
VD*	22.09%	13.79%
GE	24.16%	13.49%
FR	19.86%	13.72%
NE	15.61%	15.61%
BS	22.18%	13.04%
BL	20.70%	14.00%
SH	16.04%	12 à 12.5%
SO	21.85%	12.90%
BE	21.64%	16.37%
ZH	21.15%	18.20%

\* Vom Waadtländer Parlament entschieden - Einführung ab 2019

# SV17– Strategie Gewinn- und Kapitalsteuern

## ▲ Anpassung der Gewinnsteuersätze

- Ziele: Beibehaltung des Zweistufenmodells und besonders die 2. Stufe reduzieren
- Fokus auf Reduktion des Maximalsatzes auf +/- 16%

## ▲ Anpassung des Kapitalsteuersatzes

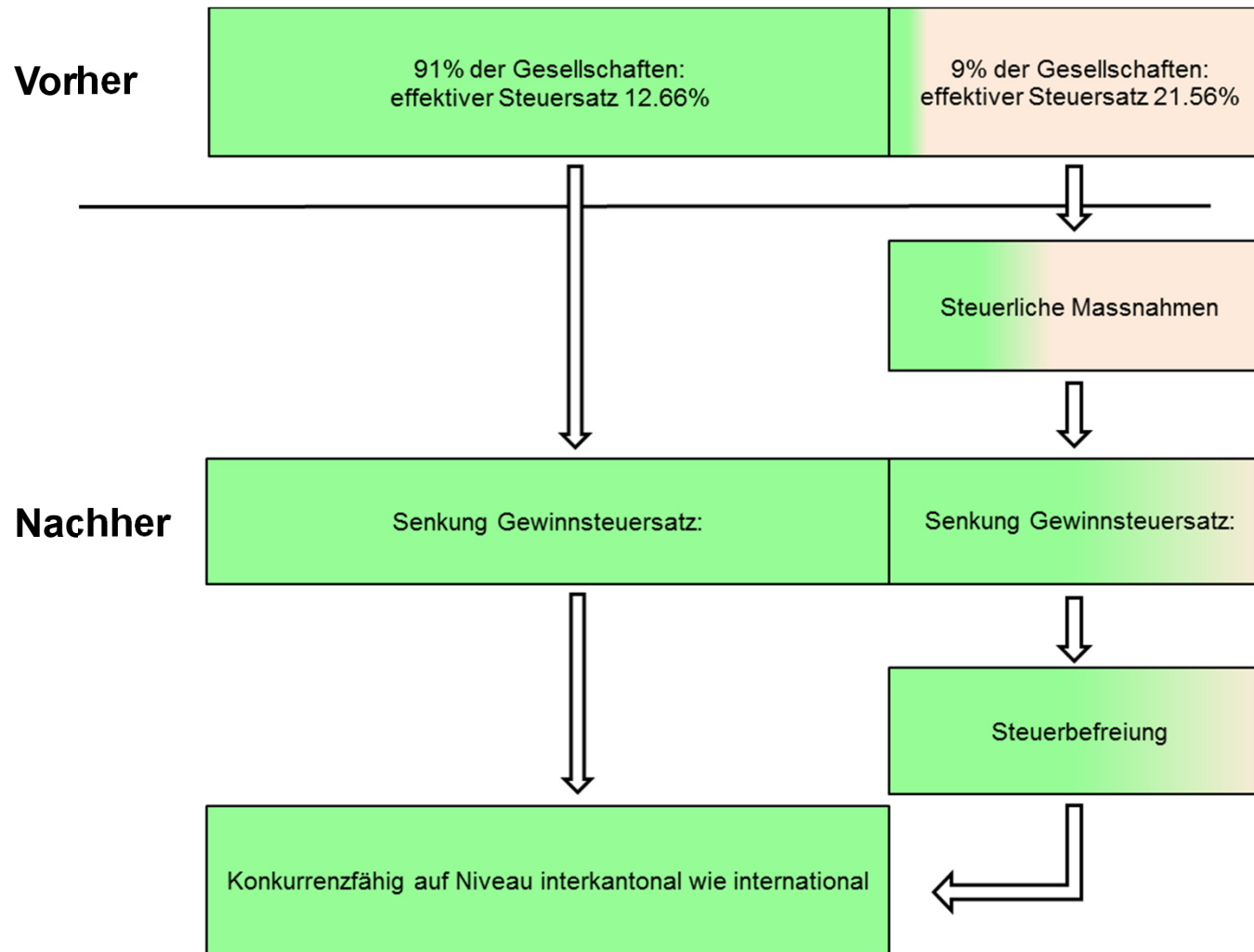
- Vorrang hat die Senkung der Gewinnsteuern und die Steuerbefreiung der Produktionsanlagen

# SV17 – Strategie Steuermassnahmen

## ▲ Steuermassnahmen

- ✓ Patentbox mit einer Reduktion von 90%
- ✓ Zusätzlicher Abzug von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E)
- ✓ Aufdeckung der stillen Reserven der Statusgesellschaften (Step up)
- ✓ Begrenzung der Entlastung (Patentbox, F&E und Step up)
- ✓ Aufdeckung stiller Reserven zu Beginn / am Ende der Steuerpflicht
- ✓ Dividendenbesteuerung bei 70 %
  
- ~~☒ Erhöhung von 30 Franken der Familienzulagen (Im Wallis sind die Familienzulagen bereits höher als in anderen Kantonen)~~
- ~~☒ Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)~~

# Steuersituation nach SV17



# SV17 – Kompensation des Bundes

## ▲ 2 Arten von Kompensation:

### 1. Vertikal

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer steigt von 17% auf 21.2% ab frühestens 2020, infolge des starken Widerstandes der kantonalen Finanzdirektoren/innen

### 2. Ergänzungsbetrag

Temporärer Ergänzungsbetrag von jährlich 180 Millionen Franken für die Dauer von 7 Jahren für die Kantone mit geringem Ressourcenpotential

# Steuervorlage 17 – Fazit

## ▲ Für das Wallis

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft
- Eine für das wirtschaftliche Wachstum förderliche Steuerpolitik
- Ausgeglichene Vorlage – Diese Reform kommt der Wirtschaft und der Bevölkerung zu Gute!

# Nationale Steuerthemen

- ▲ Ehegatten- und Familienbesteuerung
- ▲ Besteuerung Wohneigentum



# Beseitigung der Heiratsstrafe



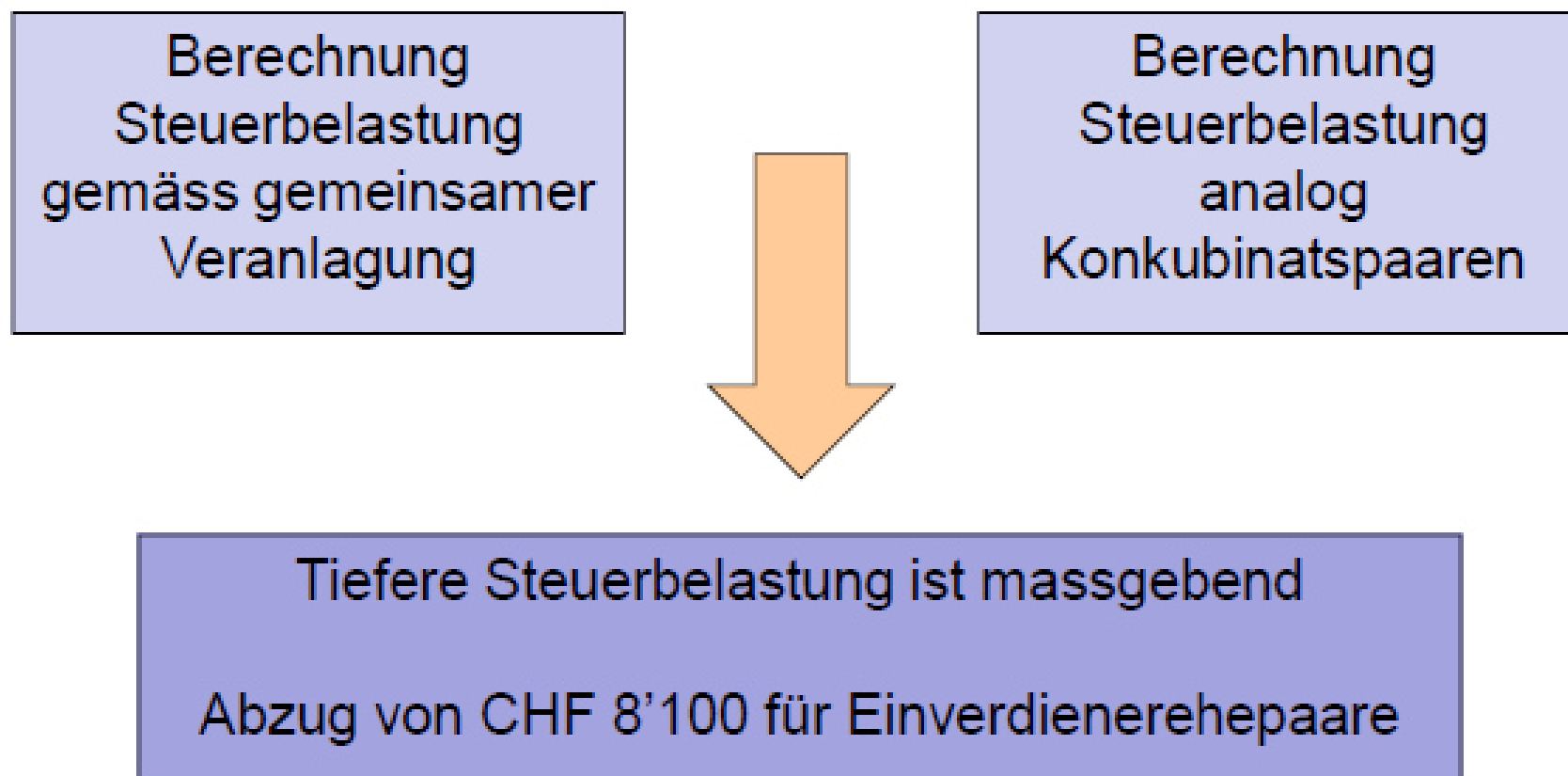
Stand des Projekts

# Beseitigung der Heiratsstrafe

- ▲ Die Beratungen dauern bereits seit 1984 an (Urteil Bundesgericht vom 13. April 1984 i.S. Hegetschweiler - BGE 110 Ia 7)
  
- ▲ 2 Hauptziele:
  1. Beseitigung der verfassungswidrigen Heiratsstrafe
  2. Schaffung ausgewogener Belastungsrelationen

# Beseitigung der Heiratsstrafe

- ▲ Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

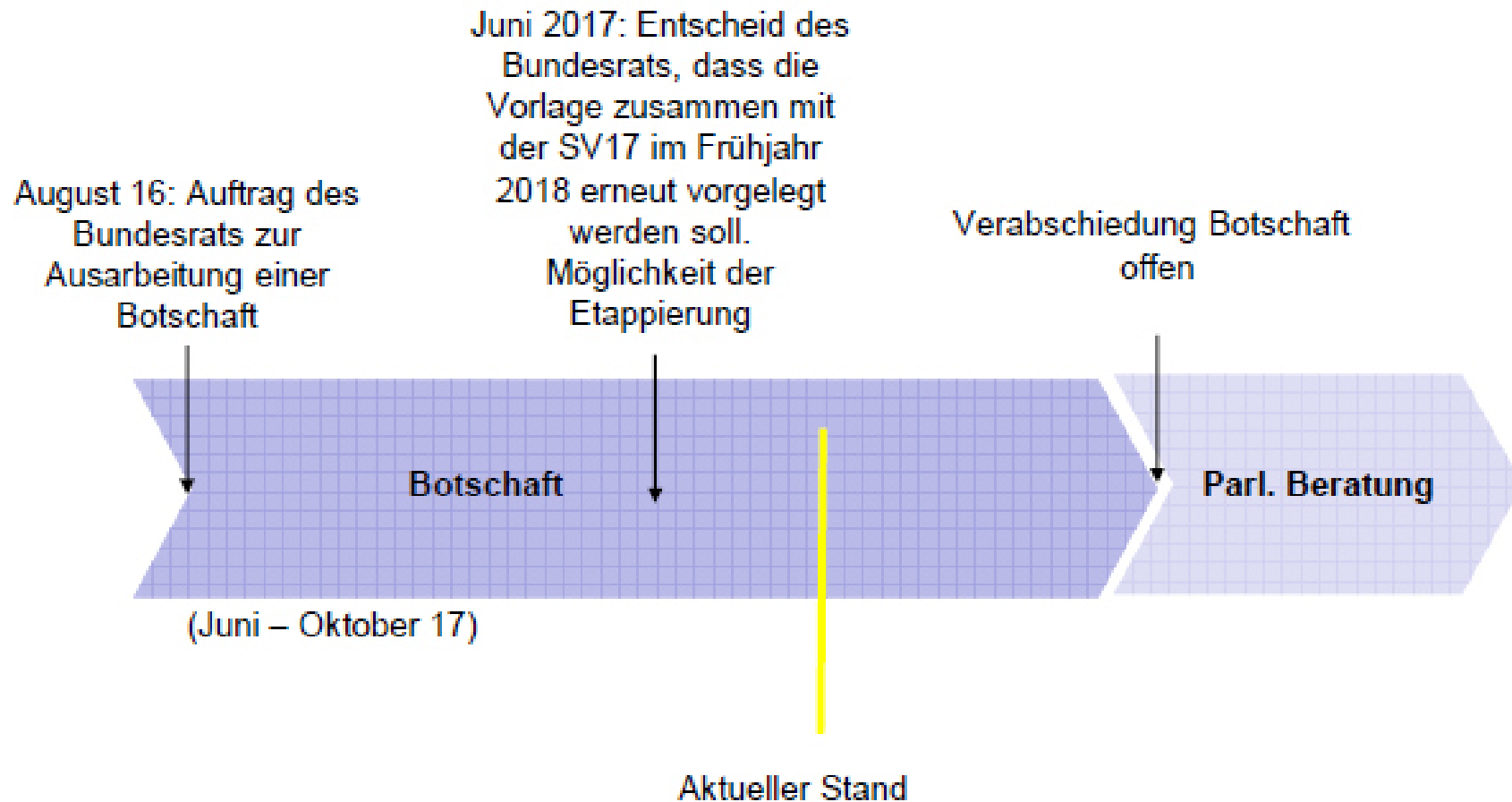


# Beseitigung der Heiratsstrafe

- ▲ Massnahmen bei der Besteuerung von unverheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern
  - Für unverheiratete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt neu der Grundtarif
    - Wegfall der Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern
    - Für Alleinerziehende ist ein Abzug von CHF 11'500 vorgesehen

# Beseitigung der Heiratsstrafe

## Zeitplan



# Abschaffung Eigenmietwert

- ▲ Diskussionen rund um dieses Thema dauern bereits rund 20 Jahre
- ▲ Das Volk lehnte dies bereits 3 mal ab 1999; 2004 und 2012
- ▲ Die WAK SR hat neuen Anlauf genommen und die Schwesterkommission NR schloss sich dieser an. Die Argumente:
  - Verschuldung der privaten Haushalte im internationalen Vergleich sehr hoch → falsche Anreize
  - Personen, die einen Grossteil ihrer Hypothekarschuld abbezahlt hätten, seien benachteiligt, wenn sie ein fiktives Einkommen versteuern müssten

# Abschaffung Eigenmietwert

- ▲ Vorlage ausarbeiten – offene Fragen:
  - Für die Kommissionen ist es noch zu früh, sich für einen reinen Systemwechsel – keine Eigenmietwertbesteuerung, keine Abzugsmöglichkeiten – auszusprechen
  - Die Möglichkeit von Abzügen offenhalten und zumindest in einem ersten Schritt auch Zweitwohnungen vom Systemwechsel ausnehmen

# Fragen – Plenum?





# Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)

